

# **VERHANDLUNGSSCHRIFT**

über die **Sitzung des Gemeinderates**

der **Gemeinde Roßleithen** am **26.09.2014**

Sitzungsort: Sitzungssaal der Gemeinde Roßleithen

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:10 Uhr

## **Anwesende:**

### **Bürgermeisterin**

Dittersdorfer, Gabriele

SPÖ

Wolff, Horst Peter DI

ÖVP

Pernkopf, Florian

ÖVP

### **Vizebgm.**

Schober, Stefan

ÖVP

Glanzer, Johannes

SPÖ

Ferstl, Gertrud

ÖVP

### **GV SPÖ**

Baumschlager, Horst

ÖVP

Grassecker, Karl

SPÖ

Kaltenbrunner, Willibald

ÖVP

### **GR SPÖ**

### **GR-Ersatz**

Grill, Gerlinde

SPÖ

Stummer, Alexandra

ÖVP

Pawluk, Kurt

SPÖ

Vertretung für Frau Anneliese Brandstetter

Ballenstorfer, Josef

SPÖ

Zegermacher, Johann Mag.

FPÖ

Pfeiffenberger, Marina

SPÖ

Vertretung für Herrn Bernhard Perner

Redtenbacher, Herbert DI

SPÖ

### **Protokollführer**

### **GR-Ersatz**

Schoengruber, Evelyn

Atzmüller, Harald

SPÖ

### **Protokollführer Ersatz**

Vertretung für Herrn Johann Eder

Aigner, August

### **GV ÖVP**

Stummer, Josef DI

ÖVP

Menneweger, Reinhard

ÖVP

### **GR ÖVP**

## **Abwesende:**

### **GR SPÖ**

Eder, Johann

SPÖ

### **GR ÖVP**

Brandstetter, Anneliese

ÖVP

### **GR FPÖ**

Perner, Bernhard

FPÖ

Die Vorsitzende eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

a) die Sitzung von ihr – der Bürgermeisterin - einberufen wurde;

- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 09.09.2014 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- e) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 04.07.2014 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt die Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Da Ers-GR Harald Atzmüller heute das erste Mal bei einer Sitzung des Gemeinderates dabei ist, wird er zu Beginn der Sitzung angelobt.

### **Tagesordnung:**

1. Neumüller Andrea; Berufung gegen den Bescheid der Bürgermeisterin vom 21.07.2014 betreffend Abweisung eines Antrages auf Bauplatzbewilligung für das Grundstück 504/7 KG Rading; Berufungsentscheidung - Beschluss
2. Pendlmayr Ingeborg, Berufung gegen den Bescheid der Bürgermeisterin vom 21.07.2014 betreffend Abweisung eines Antrages auf Bauplatzbewilligung für das Grundstück 504/8 KG Rading; Berufungsentscheidung - Beschluss
3. Neubau Schmutzwasser- und Oberflächenentwässerungskanal, Wasserleitung und Siedlungsstraße Duller 4 - Diverse Beschlüsse
  - a) Grundsatzbeschluss
  - b) Abschluss eines Werkvertrages für die Bauabwicklung mit DI Rakusch
  - c) Bauarbeiten - Auftragsvergabe
4. Asphaltierung Siedlungsstraße Duller (Teilstück Haus Lindbichler bis Richtung Spielplatz Duller/Mühle u. Richtung Siedlungsstraße Duller 4); Diverse Beschlüsse
  - a) Grundsatzbeschluss
  - b) Auftragsvergabe
5. Siedlungsstraße Klotz-Gründe; Widmung für den Gemeingebrauch und Einreihung in die Straßengattung "Gemeindestraße"; Beschluss
6. Siedlungsstraße Duller 4; Widmung für den Gemeingebrauch und Einreihung in die Straßengattung "Gemeindestraße"; Beschluss
7. Siedlungsstraße Grüne Lodge; Widmung für den Gemeingebrauch und Einreihung in die Straßengattung "Gemeindestraße"; Beschluss
8. Projekt "Siedlungs- und Kleinstraßennetzsanierung und -neubau 2014 (inkl. Abgang-Ausfinanzierung aus Vorjahren"; Finanzierungsplan - Beschluss
9. Änderung des Dienstpostenplanes - Beschluss

- 10 . Voranschlag 2014; Prüfbericht der BH Kirchdorf an der Krems - Kenntnisnahme
- 11 . Bericht des Prüfungsausschusses vom 04.09.2014 - Kenntnisnahme
- 12 . Ablehnung weiterer Naturschutzgebietsverschärfungen bzw. Ausweitung in den Gemeinden der Pyhrn-Priel Region - Beschluss
- 13 . Nahwärmanlage; Änderung der Hackgut-Lieferverträge - Beschluss
- 14 . Allfälliges

**1. Neumüller Andrea; Berufung gegen den Bescheid der Bürgermeisterin vom 21.07.2014 betreffend Abweisung eines Antrages auf Bauplatzbewilligung für das Grundstück 504/7 KG Rading; Berufungsentscheidung - Beschluss**

**Sachverhalt:**

Da die Bürgermeisterin in dieser Angelegenheit als zuständiges Organ den gegenständlichen Bescheid erlassen hat, erklärt sie sich als befangen und nimmt somit an der Beratung und in der Folge an der Abstimmung nicht teil. Vizebürgermeister Glanzer übernimmt für diesen Tagesordnungspunkt den Vorsitz.

Vizebgm. Glanzer bittet AL Aigner um Berichterstattung. AL Aigner bringt den Sachverhalt vor.

Von Frau Andrea Neumüller, wh. in 4313 Ried i.d.Riedmark, Marktstraße 19, wurde am 03.04.2014 für das Grundstück 504/7 KG Rading ein Antrag auf Bauplatzbewilligung bei der Gemeinde eingereicht.

Am 24.09.1973 wurde für dieses Grundstück bereits eine Bauplatzbewilligung erteilt. Der diesbezügliche Bescheid wurde am 11.10.1973 rechtskräftig. Diese Bauplatzbewilligung ist jedoch mit 31.12.1979 abgelaufen. Rechtsgrundlage: Oö. Bauordnung 1976 (gültig ab 01.01.1977). Lt. § 5 (1) lt. b in Verbindung mit § 69 (4) Oö. BauO 1976 verlieren bestehende Bauplatzbewilligungen, die zum Zeitpunkt der Erlassung dieses Gesetzes im Jahr 1976 (gültig ab 01.01.1977) bestanden haben, nach 3 Jahren ihre Gültigkeit.

Es wurde in der Folge bis zum 03.04.2014 nicht mehr um eine Bauplatzbewilligung angesucht.

Anlässlich diverser genereller Änderungen des Flächenwidmungsplanes war Seitens der Gemeinde Roßleithen immer wieder angedacht, dieses Grundstück von der Widmung „WE – Wohngebiet für zeitweiligen Wohnbedarf“ auf land- und forstw.Grünland rückzuwidmen (zuletzt im Jahr 2012). Letztendlich wurde jedoch auf eine Rückwidmung verzichtet, da dieser Grund nachweislich als Bauland gekauft worden ist, und für die Gemeinde im Falle einer Klage doch gewisse Kosten entstanden wären.

Für die Beurteilung, ob der Antrag auf Bauplatzbewilligung von der Gemeinde genehmigt werden kann oder abgelehnt werden muss, hat die Gemeinde von folgenden Stellen fachliche Gutachten eingeholt:

1. Wildbach- und Lawinenverbauung (Gebietsbauleitung Oö – Ost), Kirchdorf an der Krems
2. Bezirksforstinspektion (Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf a.d.Krems)
3. Bezirksbauamt Wels

## Inhalt der Stellungnahmen:

### 1. Wildbach- und Lawinenverbauung (DI Weisser, WLIV):

*„Die geplanten Bauplätze liegen an der Nordseite eines kleinen Höhenrückens, welcher sich hier mitten im Talboden befindet. Dieser ist im gegenständlichen Bereich aus massivem Opponitz-Kalk aufgebaut. Die Steinschlaggefahr für die am Hangfuß geplanten Bauparzellen ist zwar auf Grund einiger freiliegender Felsbänke im Hang grundsätzlich gegeben, sie erscheint jedoch auf Grund der nur mittleren Hangneigung sowie einiger Bermen im Hang nicht sehr groß.*

*Problematischer erscheint eine im östlichen Bereich stattgefundene Massenbewegung, welche sich bis an der Hangfuß erstreckt. Sie dürfte aus tonig-lehmigem Verwitterungsmaterial oder Moränenresten, welche zwischen den anstehenden Kalkbänken aufliegen, bestehen.*

*Aus Sicht der WLIV kann daher der Erteilung einer Bauplatzgenehmigung nur unter der Voraussetzung zugestimmt werden, dass noch ein geologisch-geotechnisches Gutachten in Auftrag gegeben wird, dessen allfällige Empfehlungen (bei grundsätzlicher Baulandeignung) im Hinblick auf die Gründung von Objekten, Böschungssicherung, Steinschlagschutz usw. in die Bauplatzbewilligung übernommen werden müssten“.*

### 2. Forstfachliche Stellungnahme (DI Zehetner, BH Kirchdorf a.d.Krems)

*„Mit Schreiben vom 05.05.2014 ersucht die Gemeinde Roßleithen um eine forstfachliche Stellungnahme zum Bauplatzansuchen für die Grundstücke 504/7 und 504/8 in der KG Rading. Im derzeit gültigen Flächenwidmungsplan sind die gegenständlichen Grundstücke als WE – Wohngebiet für zeitweiligen Wohnbedarf (Wochenendnutzung) ausgewiesen. Naturräumlich handelt es sich bei den Grundstücken um einen relativ steil zum Güterweg abfallenden Nordosthang, der mit einem Waldbestand aus Fichte, Ahorn, Esche und Hasel sowie einzelnen Buchen bestockt ist. Das Alter dieses Waldbestandes wird mit etwa 40 bis 50 Jahr (bereichsweise älter) geschätzt. Im Südwesten grenzt an das gewidmete Bauland das Grundstück 504/2 an, welches ebenfalls von einem Waldbestand, bestehend aus Buche, Fichte, einzelnen Lärchen und einzelnen Ahorn, etwa der III bis IV Altersklasse, bestockt ist. Orografisch befindet sich dieser Waldbestand oberhalb der Grundstücke 504/7 und 504/8.*

*Hinsichtlich einer neuerlichen Bauplatzbewilligung müsste als erster Schritt eine Rodungsbewilligung für die gegenständlichen Grundstücke beantragt werden. Grundsätzlich ist dazu anzumerken, dass die Erteilung einer Rodungsbewilligung für diesen Bereich aus forstfachlicher Sicht nicht als problematisch angesehen wird. Der oberhalb befindliche und direkt angrenzende Waldbereich (Grundstück 504/2) hingegen wird aus forstfachlicher Sicht als äußerst problematisch hinsichtlich der Erteilung einer Bauplatzbewilligung gesehen.*

*Aus forstfachlicher Sicht ist hier ein bebauungsfreier Schutzstreifen im Bauland von mind. 30 m (entspricht etwa einer Baumlänge) zu fordern. Die gegenständlichen Grundstücke weisen in nordöstl. Richtung eine Länge von max. 30 m auf, weshalb aus forstfachlicher Sicht eine gefahrlose Bebauung dieser Grundstücke nicht möglich ist.*

*Aus forstfachlicher Sicht wird daher empfohlen, dem Bauplatzansuchen für die Grundstücke 504/7 und 504/8, KG Rading nicht zuzustimmen bzw. eine neuerliche Bauplatzbewilligung nicht zu erteilen“.*

### 3. Bautechnische Stellungnahme (Ing. Huemer, Bezirksbauamt)

*„Die vorliegenden fachlichen Stellungnahmen (WLIV bzw. Bezirksforstinspektion) begründen, dass die Bauplatzeignung nicht gegeben ist. Daher ist bautechnisch eine Eignung der Grundstücke für eine zweckmäßige Bebauung nicht gegeben und wird vorgeschlagen, den Anträgen um Erteilung der Bauplatzbewilligungen nicht zu entsprechen.*

*Hinweis:*

*Wenn die in der Stellungnahme beschriebene geologisch-geotechnische Prüfung der Bebaubarkeit vorgenommen werden soll, müsste das Gutachten die Baulandeignung gemäß § 21, Oö. ROG bestätigen.*

*Allerding würden selbst dann die in der Forstfachlichen Stellungnahme beschriebenen Gefahren eine Bauplatzbewilligung noch immer nicht rechtfertigen.*

*Nach dem Oö. Straßengesetz ist für Bauwerke von 0 – 8 m Entfernung von der Straßengrundgrenze die Zustimmung der zuständigen Straßenverwaltung erforderlich. Vor diesem Hintergrund wäre in Verbindung mit dem unmittelbar von der Straße ansteigenden Hang mit einem Planentwurf, dem die Straßenverwaltung zustimmt, nachzuweisen, dass der Flächenwidmung entsprechende Gebäude unter Einhaltung der Bestimmungen in den Oö. Baugesetzen (Grenzabstände, Belichtung, Belüftung usw.) auf den Grundstücken umgesetzt werden können“.*

Auf Grundlage dieser Stellungnahmen erließ die Bürgermeisterin als Baubehörde 1. Instanz am 21.07.2014 einen Bescheid, in dem der Antrag auf Bauplatzbewilligung für das Grundstück 504/7 KG Rading abgewiesen wurde (siehe Beilage 1).

Vor Erlassung des gegenständlichen Bescheides wurde der Antragstellerin am 28.05.2014 das Ergebnis der Gutachten bzw. die von der Gemeinde Roßleithen geplante Vorgangsweise nachweislich mitgeteilt und ihr Gelegenheit gegeben, dazu eine Stellungnahme bei der Gemeinde einzubringen.

Frau Neumüller teilte der Gemeinde am 30.05.2014 per Mail mit, dass sie nun 3 Wochen auf Urlaub ist und die Stellungnahme erst bis Mitte Juli 2014 abgeben kann (daher auch die Verzögerung bei der Ausstellung des Bescheides).

Am 01.07.2014 übermittelte Frau Neumüller Ihre Stellungnahme an die Gemeinde, in der sie bekannt gab, einen Ablehnungsbescheid keinesfalls zu akzeptieren.

In diesem Schreiben führt Frau Neumüller auch an, dass sie bereit wäre, den Grund um € 15,00 pro m<sup>2</sup> an die Gemeinde zu verkaufen.

Gegen den Bescheid der Bürgermeisterin vom 21.07.2014 brachte Frau Andrea Neumüller rechtzeitig am 29.07.2014 das Rechtsmittel der Berufung mit folgendem Inhalt bei der Gemeinde ein:

## ***B e r u f u n g***

***zu Bescheid Zl. 031 – 7***

***Bauplatzbewilligung für das Grundstück 504 / 7, KG Rading***

*Zur Abweisung unseres Ansuchens betreffend Wiedererteilung der Bauplatzgenehmigung für das Grundstück 504 / 7 erheben wir Berufung und geben nachstehende Begründung an:*

*Wie bereits schon einige Male schriftlich mitgeteilt, ist die Ansicht der BH-Kirchdorf auf keinen Fall richtig, dass bei einer Bebauung ein mindestens 30Meter Schutzabstand zum dahinterliegenden Wald eingehalten werden müsste.*

*Dazu erklären wir, dass diese Umstände schon bei der Umwidmung in Bauland so vorlagen und gegeben waren und der Gemeinde schon immer bekannt waren.*

*Wäre dies tatsächlich eine Gefahr, hätte die Gemeinde schon damals die Parzellen nicht in Bauland widmen dürfen.*

*Die Lage des Grundstückes und die Umgebung waren schon immer so und der Gemeinde als solche bekannt und sind nicht als neue Aspekte bzw. Umstände dazugekommen.*

*Darüber hinaus ist nirgends eine Schutzzone eingetragen und kann daher auch nicht jetzt bei einem schon bestehenden, von der Gemeinde als solches gewidmetem Bauland, verlangt werden.*

*Dies ist absolut nicht gesetzeskonform und entspricht nicht den derzeit geltenden Regeln und es gibt dafür absolut keine gesetzlichen Grundlagen.*

*Die Abteilung Raumordnung beim Amt der OÖ. Landesregierung bestätigte uns ebenfalls diese Sachlage.*

*Die Rodungsbewilligung, welche ursprünglich das einzige Thema war, ist selbst laut Ansicht der Forstabteilung der BH - Kirchdorf kein Problem, da ja überhaupt keine großen Bäume auf dem Grundstück stehen.*

*Auch handelt es sich bei der Lage der beiden Parzellen keinesfalls um einen relativ steil abfallenden Nordosthang, sondern, wie auch in der Stellungnahme der Wildbach- u. Lawinenverbauung angeführt, um eine nur mittlere Hangneigung.*

*Eine Gefahr wegen umstürzender Bäume bzw. Steinschlag erscheint, ebenfalls angeführt in der Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung, somit nicht sehr groß und ist relativ unwahrscheinlich.*

*Sämtliche angeführten Umstände, auch die topografische Lage, umgeben von Grünland,..... sind seit Jahrzehnten so und sind so auch der Gemeinde bekannt.*

*Eine geplante Flächenwidmungsplanänderung wurde von unserer Seite beeinsprucht und wurde diesem Einspruch – bereits einige Male - auch stattgegeben ( unklar der Ausdruck der Gemeinde: die geplante Rückwidmung wurde vorerst nicht vollzogen !!! ).*

*Die Grundstücke wurden als Bauland gekauft und wie ebenfalls bereits einige Male angegeben, wurde bei der Berechnung und Vorschreibung der Kosten dafür, sowohl bei Grundsteuer, als auch als Berechnungsgrundlage für den Übertrag auf neue Eigentümer, dies immer als solches gewertet und herangezogen.*

*Es liegen keine Umstände vor, welche die Änderung der derzeitigen Widmung WE rechtfertigen und eine Nichteignung als Bauland begründen würden.*

*Abermals anführen möchten wir hier nochmals, dass wir von der Gemeinde immer AufschlieBungsbeiträge vorgeschrieben bekommen haben, worin ausdrücklich angeführt wird, dass diese vorzuschreiben sind, w e n n ein Grundstück bebaubar ist!!!*

*Deutlicher geht es nicht mehr !!!*

*Wenn dies in einem Bescheid bzw. Schreiben der Gemeinde eindeutig angeführt und bestätigt wird, kann dieselbe Behörde doch nicht plötzlich willkürlich diesen Umstand absprechen!*

*Wenn die Gemeinde nun plötzlich Bedenken hat, die Bauplatzgenehmigung erneut zu erteilen, weil ein zukünftiger Bauwerber sich darauf verlassen können muss, dass das betreffende Grundstück gefahrlos bebaut werden kann, und dies mit einem geologisch-geotechnischem Gutachten abklären will, hat die Gemeinde selbst auch die Kosten dafür zu tragen.*

*W i r werden die Kosten für ein solches Gutachten auf keinen Fall übernehmen.*

*Die Aussage von Frau Bürgermeister Dittersdorfer, dass die Kosten ja nicht wir zu zahlen hätten, sondern derjenige, der auf dem Grundstück bauen will, also in unserem Fall der Kaufinteressent Herr Tastler, ist ja geradezu lächerlich.*

*Wer bezahlt für ein Gutachten für ein Grundstück, welches ihm nicht gehört und bei dem er nicht weiß, ob er je darauf bauen kann?*

*Nach Rückfrage bei der Abteilung Bau- und Abgabenrecht / Bereich: Bauordnung erhielten wir die Auskunft, dass es sich bei der gegenständlichen Angelegenheit n i c h t um ein bestehendes Bauvorhaben handelt, in welchem Fall die Kosten der Antragsteller zu übernehmen hätte, s o n d e r n um die Wiedererteilung einer Bauplatzgenehmigung und in diesem Fall die Gemeinde die Kosten eines Gutachtens übernehmen muss.*

*Wir sehen ein, dass dieser Umstand einer eventuellen Hangrutschung – der einzige Aspekt übrigens der neu zu prüfen ist, im Gegensatz zu Schutzzone,.... – von der Gemeinde abgeklärt und geprüft werden soll, bevor die Bauplatzgenehmigung erteilt wird.*

*Mit Sicherheit möchten wir auf keinen Fall, dass ein neuer Eigentümer auf dem Grundstück einer Gefahr ausgesetzt ist!!!*

*Dazu sei aber dennoch erwähnt, dass auf dem Nebengrundstück ja schon ein Gebäude errichtet werden durfte, obwohl dafür sicherlich die gleichen Gefahren bzw. Bedingungen gegeben sind.*

*Auch ist in keinem Plan und in keiner Karte (Doris, Maps,...) eine solche Gefahrenzone eingezeichnet und wurde nach telefonischer Rückfrage bei Herrn Aigner August von der Gemeinde Roßleithen auch bestätigt, dass die beiden betreffenden Parzellen in keiner Gefahrenzone liegen.*

*Die dritte Stellungnahme der Abteilung Umwelt, Bau- und Anlagentechnik ist nichts sagend und bezieht sich nur auf die beiden Stellungnahmen der Forstabteilung und der Wildbach- und Lawinverbauung.*

*Es gibt keine eigene Begründung bzw. Aspekte, welche eine Nichteignung bzw. Nichterteilung der Bauplatzbewilligung rechtfertigen!*

*Bezüglich der Frage der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung möchten wir anmerken, dass wir diesbezüglich schon einige Male mit Herrn Aigner August von der Gemeinde Roßleithen gesprochen haben und sehr wohl wissen, dass eventuell ein Brunnen errichtet werden müsste und die Abwasserentsorgung selbst organisiert werden muss.*

*Die Kosten dafür müssen natürlich vom Eigentümer des Grundstückes getragen werden.*

*Diese Angelegenheit ist glauben wir schon ausreichend besprochen und eruiert worden.*

*Zur Entscheidung über die Erteilung der Bauplatzgenehmigung sind diese Umstände sicherlich nicht ausschlaggebend und relevant.*

*Rückwirkend betrachtet ist diese Angelegenheit sehr undurchsichtig und beinahe lächerlich.*

*Jedes mal wenn wir einen Umstand abgeklärt und ausgesprochen hatten, kam ein neuer anderer Aspekt auf den Tisch:*

- 1.) Rodungsbewilligung
- 2.) AufschlieÙungsbeiträge
- 3.) Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung
- 4.) Schutzzone 30Meter vom dahinterliegenden Wald
- 5.) Gefahrenzone / Steinschlag
- 6.) Geologisches Gutachten .....

*Derzeit interessiert sich Herr Tastler, wie der Gemeinde ja bestens bekannt, für den Kauf der Grundstücke und wartet bereits seit Monaten auf eine Entscheidung!*

*Wie bereits der Gemeinde Roßleithen mitgeteilt, sind wir aber auch gerne bereit, der Gemeinde unsere Grundstücke zu dem einmaligen Preis von 15.--Euro / m<sup>2</sup> zu verkaufen.*

*Dies ist sehr kulant und mehr als ein faires Angebot und entspricht für uns einer hohen Wertminderung gegenüber unserem, dem damaligen Kaufpreis.*

*In diesem Fall kann die Gemeinde ihre Vorstellungen betreffend Widmung und ländliches Entwicklungskonzept realisieren und problemlos umsetzen.*

*Wir sind gerne bereit die Angelegenheit in diesem Sinne für beide Parteien so zufriedenstellend zu lösen und damit diese leidliche Sache abzuschließen.*

*Die Begründung der Gemeinde Roßleithen im Ablehnungsbescheid ist jedenfalls nichtssagend und bezieht sich nur auf die Stellungnahmen der Bezirksforstinspektion und der Wildbach- u. Lawinverbauung.*

*Die Stellungnahme des Bezirksbauamtes Wels enthält keine eigenen Gründe für eine Ablehnung unseres Ansuchens, sondern bezieht sich nur auf die Stellungnahmen der anderen Behörden.*

*Die Stellungnahme der Bezirksforstinspektion ist nicht gesetzeskonform, da, wie bereits oben angeführt, nicht im Nachhinein bei einem gewidmetem Baugrund eine Schutzzone von 30 Meter verordnet werden kann.*

*Die Stellungnahme der Wildbach- und Lawinverbauung enthält keine Gründe für eine Ablehnung, sondern würde zur Abklärung für eine Bewilligung ein geologisches Gutachten empfehlen, welches von der Gemeinde aber nicht veranlasst wurde.*

*Die vorliegende Sachlage begründet für uns keine Abweisung unseres Ansuchens!*

Neumüller Andrea

Nunmehr hat der Gemeinderat als Baubehörde 2. Instanz in dieser Angelegenheit eine Entscheidung zu treffen.

In der Zwischenzeit wurde von der Gemeinde Roßleithen auch mit dem Ortplaner DI Altmann Kontakt aufgenommen und um seine fachliche Stellungnahme zu diesem Verfahren ersucht.

Die Stellungnahme von DI Altmann liegt vor und hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

DI Altmann ist im Besondern die forstfachliche Stellungnahme von OFR unklar. Einerseits stellt er eine Rodungsbewilligung in Aussicht – andererseits empfiehlt er jedoch, der Bauplatzbewilligung nicht zuzustimmen. DI Altmann hat darüber mit DI Zehetner noch einmal gesprochen. Auf Grund der geringen Größe des Grundstückes und der überdurchschnittlich guten Waldausstattung in der Gemeinde Roßleithen ist es ihm auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich, die Rodungsbewilligung für dieses Grundstück zu verweigern.

Zur Problematik, dass es in der Gemeinde weitere Grundstücke gibt, die unmittelbar an einem Wald angrenzen ist zu bemerken, dass es kein Recht auf Gleichbehandlung im Unrecht gibt. Die Behörde darf nicht ehemals nicht rechtskonforme Bewilligungen wiederholen.

Zu den in der Berufung von Frau Neumüller vorgebrachten Einwände wird folgendes bemerkt:

Es ist richtig, dass im Flächenwidmungsplan keine Schutzzone eingetragen ist. Im Verfahren für die Bauplatzbewilligung ist jedoch von der Gemeinde die Baulandeignung eigens zu prüfen.

Ein 30 m Schutzabstand zum Wald wird jedoch in der Stellungnahme der Bezirksforstinspektion dezidiert gefordert und empfohlen, der Bauplatzbewilligung nicht zuzustimmen. Zitat Stellungnahme Bezirksforstinspektion: *Aus forstfachlicher Sicht ist hier ein bebauungsfreier Schutzstreifen im Bauland von mind. 30 m (entspricht etwa einer Baumlänge) zu fordern. Das gegenständliche Grundstück weist in nordöstl. Richtung eine Länge von max. 30 m auf, weshalb aus forstfachlicher Sicht eine gefahrlose Bebauung dieser Grundstücke nicht möglich ist.*

Die Rodungsbewilligung für das gegenständliche Grundstück stellt aus der Sicht der Bezirksforstinspektion vermutlich kein Problem dar. Allerdings ist dadurch die Problematik der 30 m Schutzzone nicht gelöst bzw. ergibt sich gerade dadurch eine Gefahr durch umstürzende Bäume, wenn der Bereich des Grundstückes 504/7 KG Rading gerodet ist.

Bezüglich der Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge wird angemerkt, dass Frau Neumüller bis 2012 eine Bausperre beantragt hat, und daher keine Aufschließungsbeiträge vorgeschrieben wurden. Für die Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge ist die Widmung maßgebend und nicht, ob eine Bauplatzbewilligung vorliegt.

Die Kosten für ein geologisch-geotechnisches Gutachten wären lt. Auskunft des Oö. Gemeindebundes vom jeweiligen Antragsteller zu bezahlen.

Es ist richtig, dass die Versorgung von Trinkwasser bzw. die Abwasserbeseitigung im Falle einer Bebauung von den jeweiligen Bauwerbern zu organisieren wäre.

Das gegenständliche Grundstück wurde vom Land Oö. im Sommer 2013 als „Geogenes Baugrundrisiko Typ II – Hangrutschung“ eingestuft. Dies ist in einem Bauverfahren von der Behörde zu berücksichtigen.

Die Vorsitzende bringt auch zur Kenntnis, dass Frau Neumüller ihr Grundstück der Gemeinde zum Kauf anbietet. Kosten pro m<sup>2</sup>: € 15,00. Diesbezüglich besteht jedoch von der Gemeinde kein Interesse am Ankauf des Grundstückes.

Mit der gegenständlichen Angelegenheit hat sich auch der Ausschuss für Bau- und Raumordnungsangelegenheiten in seiner Sitzung am 09.09.2014 eingehend beschäftigt. Man kam zu dem Ergebnis, dass für das gegenständliche Grundstück eine Baulandeignung nicht gegeben ist. Für die Ausschussmitglieder ist im Besondern folgender Aspekt für die Ablehnung maßgebend.

Sollte im Falle einer Bebauung ein Schaden durch umstürzende Bäume entstehen, die sich innerhalb der 30 m Zone der angrenzenden Grundstücke befinden, dann besteht die große Gefahr, dass sich die Geschädigten mit einer Klage an die Gemeinde wenden, da bekannt ist, dass die Bezirksforstinspektion ohnehin eindeutig in ihrer Stellungnahme auf die zu erwartenden Gefahren hingewiesen hat und der Gemeinde empfohlen hat, einer Bauplatzbewilligung nicht zuzustimmen.

Die Mitglieder des Ausschusses für Bau- und örtl. Raumordnungsangelegenheiten sprachen sich einstimmig dafür aus, im Gemeinderat den Ablehnungsbescheid der Bürgermeisterin zu bestätigen.

Der gegenständliche Bescheid ist als Beilage angeschlossen und wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Anschließend stellt Vizebgm. Glanzer den Antrag, die Berufung von Frau Andrea Neumüller vom 29.07.2014 gegen den Bescheid der Bürgermeisterin vom 21.07.2014, AZ 031-7 mit dem der Antrag von Frau Andrea Neumüller auf Erteilung einer Bauplatzbewilligung für das Grundstück 504/7 KG Rading abgewiesen wurde, als unbegründet abzuweisen und den Erstbescheid der Bürgermeisterin vom 21.07.2014 zu bestätigen.

GR Pernkopf:

Würde gerne wissen, was sich an der Situation verändern würde wenn Frau Neumüller die 30m Schutzzone als Wandgrundstück kauft und dieses rodet.

AL Aigner:

Dann müsste ein Verfahren bzgl. Flächenwidmungsplan eingeleitet werden.

GR Pernkopf:

Da das Grundstück als Wald gewidmet ist, könnte sie es zum Waldpreis kaufen und würde damit evt. die Problematik umgehen.

AL Aigner:

Frau Neumüller müsste das Vorhaben durchführen und dann erneut um Bauplatzbewilligung ansuchen. Augenblicklich muss allerdings eine Entscheidung bezüglich des vorliegenden Sachverhaltes getroffen werden.

GR Wolff:

Im Ausschuss hat man sich ausführlich mit der Thematik befasst. Den vorangegangenen Ausführungen ist nichts hinzuzufügen. GR Wolff ersucht um Unterstützung des Antrages.

## **Beschluss:**

Vom Gemeinderat wird durch Handhebung einstimmig beschlossen, die Berufung von Frau Andrea Neumüller vom 29.07.2014 gegen den Bescheid der Bürgermeisterin vom 21.07.2014, AZ 031-7 mit dem der Antrag von Frau Andrea Neumüller auf Erteilung einer Bauplatzbewilligung für das Grundstück 504/7 KG Rading abgewiesen wurde, als unbegründet abzuweisen und den Erstbescheid der Bürgermeisterin vom 21.07.2014 zu bestätigen.

## **2. Pendlmayr Ingeborg, Berufung gegen den Bescheid der Bürgermeisterin vom 21.07.2014 betreffend Abweisung eines Antrages auf Bauplatzbewilligung für das Grundstück 504/8 KG Rading; Berufungsentscheidung - Beschluss**

### **Sachverhalt:**

Da die Bürgermeisterin in dieser Angelegenheit als zuständiges Organ den gegenständlichen Bescheid erlassen hat, erklärt sie sich als befangen und nimmt somit an der Beratung und in der Folge an der Abstimmung nicht teil. Vizebürgermeister Glanzer übernimmt für diesen Tagesordnungspunkt den Vorsitz.

Vizebgm. Glanzer bittet AL Aigner um Berichterstattung. AL Aigner bringt den Sachverhalt vor.

Von Frau Ingeborg Pendlmayr, wh. in 4313 Ried i.d.Riedmark, Marktstraße 19, wurde am 03.04.2014 für das Grundstück 504/8 KG Rading ein Antrag auf Bauplatzbewilligung bei der Gemeinde eingereicht.

Am 24.09.1973 wurde für dieses Grundstück bereits eine Bauplatzbewilligung erteilt. Der diesbezügliche Bescheid wurde am 11.10.1973 rechtskräftig. Diese Bauplatzbewilligung ist jedoch mit 31.12.1979 abgelaufen. Rechtsgrundlage: Oö. Bauordnung 1976 (gültig ab 01.01.1977). Lt. § 5 (1) lt. b in Verbindung mit § 69 (4) Oö. BauO 1976 verlieren bestehende Bauplatzbewilligungen, die zum Zeitpunkt der Erlassung dieses Gesetzes im Jahr 1976 (gültig ab 01.01.1977) bestanden haben, nach 3 Jahren ihre Gültigkeit.

Es wurde in der Folge bis zum 03.04.2014 nicht mehr um eine Bauplatzbewilligung angesucht. Aus den ha.Unterlagen geht hervor, dass Herr Josef Pendlmayr im November 1992 eine Verlängerung der Bauplatzbewilligung begehrt hat. Diesem Wunsch wurde jedoch damals nicht entsprochen (siehe auch Ablehnung des Ansuchens um eine Bauplatzbewilligung für das Grundstück 504/4 KG Rading (Grubauer) vom 11.11.1986)

Anlässlich diverser genereller Änderungen des Flächenwidmungsplanes war Seitens der Gemeinde Roßleithen immer wieder angedacht, dieses Grundstück von der Widmung „WE – Wohngebiet für zeitweiligen Wohnbedarf“ auf land- und forstw.Grünland rückzuwidmen (zuletzt im Jahr 2012). Letztendlich wurde jedoch auf eine Rückwidmung verzichtet, da dieser Grund nachweislich als Bauland gekauft worden ist, und für die Gemeinde im Falle einer Klage doch gewisse Kosten entstanden wären.

Für die Beurteilung, ob der Antrag auf Bauplatzbewilligung von der Gemeinde genehmigt werden kann oder abgelehnt werden muss, hat die Gemeinde von folgenden Stellen fachliche Gutachten eingeholt:

4. Wildbach- und Lawinenverbauung (Gebietsbauleitung Oö – Ost), Kirchdorf an der Krems
5. Bezirksforstinspektion (Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf a.d.Krems)
6. Bezirksbauamt Wels

Inhalt der Stellungnahmen:

4. Wildbach- und Lawinenverbauung (DI Weisser, WLIV):

*„Die geplanten Bauplätze liegen an der Nordseite eines kleinen Höhenrückens, welcher sich hier mitten im Talboden befindet. Dieser ist im gegenständlichen Bereich aus massivem Opponitz-Kalk aufgebaut. Die Steinschlaggefahr für die am Hangfuß geplanten Bauparzellen ist zwar auf Grund einiger freiliegender Felsbänke im Hang grundsätzlich gegeben, sie erscheint jedoch auf Grund der nur mittleren Hangneigung sowie einiger Bermen im Hang nicht sehr groß.*

*Problematischer erscheint eine im östlichen Bereich stattgefundene Massenbewegung, welche sich bis an der Hangfuß erstreckt. Sie dürfte aus tonig-lehmigem Verwitterungsmaterial oder Moränenresten, welche zwischen den anstehenden Kalkbänken aufliegen, bestehen.*

*Aus Sicht der WLW kann daher der Erteilung einer Bauplatzgenehmigung nur unter der Voraussetzung zugestimmt werden, dass noch ein geologisch-geotechnisches Gutachten in Auftrag gegeben wird, dessen allfällige Empfehlungen (bei grundsätzlicher Baulandeignung) im Hinblick auf die Gründung von Objekten, Böschungssicherung, Steinschlagschutz usw. in die Bauplatzbewilligung übernommen werden müssten“.*

5. Forstfachliche Stellungnahme (DI Zehetner, BH Kirchdorf a.d.Krems)

*„Mit Schreiben vom 05.05.2014 ersucht die Gemeinde Roßleithen um eine forstfachliche Stellungnahme zum Bauplatzansuchen für die Grundstücke 504/7 und 504/8 in der KG Rading. Im derzeit gültigen Flächenwidmungsplan sind die gegenständlichen Grundstücke als WE – Wohngebiet für zeitweiligen Wohnbedarf (Wochenendnutzung) ausgewiesen. Naturräumlich handelt es sich bei den Grundstücken um einen relativ steil zum Güterweg abfallenden Nordosthang, der mit einem Waldbestand aus Fichte, Ahorn, Esche und Hasel sowie einzelnen Buchen bestockt ist. Das Alter dieses Waldbestandes wird mit etwa 40 bis 50 Jahr (bereichsweise älter) geschätzt. Im Südwesten grenzt an das gewidmete Bauland das Grundstück 504/2 an, welches ebenfalls von einem Waldbestand, bestehend aus Buche, Fichte, einzelnen Lärchen und einzelnen Ahorn, etwa der III bis IV Altersklasse, bestockt ist. Orografisch befindet sich dieser Waldbestand oberhalb der Grundstücke 504/7 und 504/8.*

*Hinsichtlich einer neuerlichen Bauplatzbewilligung müsste als erster Schritt eine Rodungsbewilligung für die gegenständlichen Grundstücke beantragt werden. Grundsätzlich ist dazu anzumerken, dass die Erteilung einer Rodungsbewilligung für diesen Bereich aus forstfachlicher Sicht nicht als problematisch angesehen wird. Der oberhalb befindliche und direkt angrenzende Waldbereich (Grundstück 504/2) hingegen wird aus forstfachlicher Sicht als äußerst problematisch hinsichtlich der Erteilung einer Bauplatzbewilligung gesehen.*

*Aus forstfachlicher Sicht ist hier ein bebauungsfreier Schutzstreifen im Bauland von mind. 30 m (entspricht etwa einer Baumlänge) zu fordern. Die gegenständlichen Grundstücke weisen in nordöstl. Richtung eine Länge von max. 30 m auf, weshalb aus forstfachlicher Sicht eine gefahrlose Bebauung dieser Grundstücke nicht möglich ist.*

*Aus forstfachlicher Sicht wird daher empfohlen, dem Bauplatzansuchen für die Grundstücke 504/7 und 504/8, KG Rading nicht zuzustimmen bzw. eine neuerliche Bauplatzbewilligung nicht zu erteilen“.*

6. Bautechnische Stellungnahme (Ing. Huemer, Bezirksbauamt)

*„Die vorliegenden fachlichen Stellungnahmen (WLW bzw. Bezirksforstinspektion) begründen, dass die Bauplatzeignung nicht gegeben ist. Daher ist bautechnisch eine Eignung der Grundstücke für eine zweckmäßige Bebauung nicht gegeben und wird vorgeschlagen, den Anträgen um Erteilung der Bauplatzbewilligungen nicht zu entsprechen.*

*Hinweis:*

*Wenn die in der Stellungnahme beschriebene geologisch-geotechnische Prüfung der Bebaubarkeit vorgenommen werden soll, müsste das Gutachten die Baulandeignung gemäß § 21, Oö. ROG bestätigen.*

*Allerding würden selbst dann die in der Forstfachlichen Stellungnahme beschriebenen Gefahren eine Bauplatzbewilligung noch immer nicht rechtfertigen.*

*Nach dem Oö. Straßengesetz ist für Bauwerke von 0 – 8 m Entfernung von der Straßengrundgrenze die Zustimmung der zuständigen Straßenverwaltung erforderlich. Vor diesem Hintergrund wäre in Verbindung mit dem unmittelbar von der Straße ansteigenden Hang mit einem Planentwurf, dem die Straßenverwaltung zustimmt, nachzuweisen, dass der Flächenwidmung entsprechende Gebäude unter Einhaltung der Bestimmungen in den Oö. Baugesetzen (Grenzabstände, Belichtung, Belüftung usw.) auf den Grundstücken umgesetzt werden können“.*

Auf Grundlage dieser Stellungnahmen erließ die Bürgermeisterin als Baubehörde 1. Instanz am 21.07.2014 einen Bescheid, in dem der Antrag auf Bauplatzbewilligung für das Grundstück 504/8 KG Rading abgewiesen wurde (siehe Beilage 1).

Vor Erlassung des gegenständlichen Bescheides wurde der Antragstellerin am 28.05.2014 das Ergebnis der Gutachten bzw. die von der Gemeinde Roßleithen geplante Vorgangsweise nachweislich mitgeteilt und ihr Gelegenheit gegeben, dazu eine Stellungnahme bei der Gemeinde einzubringen.

Frau Pendlmayr teilte der Gemeinde am 30.05.2014 per Mail mit, dass sie nun 3 Wochen auf Urlaub ist und die Stellungnahme erst bis Mitte Juli 2014 abgeben kann (daher auch die Verzögerung bei der Ausstellung des Bescheides).

Am 01.07.2014 übermittelte Frau Pendlmayr Ihre Stellungnahme an die Gemeinde, in der sie bekannt gab, einen Ablehnungsbescheid keinesfalls zu akzeptieren.

In diesem Schreiben führt Frau Pendlmayr auch an, dass sie bereit wäre, den Grund um € 15,00 pro m<sup>2</sup> an die Gemeinde zu verkaufen.

Gegen den Bescheid der Bürgermeisterin vom 21.07.2014 brachte Frau Ingeborg Pendlmayr rechtzeitig am 29.07.2014 das Rechtsmittel der Berufung mit folgendem Inhalt bei der Gemeinde ein:

## ***B e r u f u n g***

***zu Bescheid Zl. 031 – 7***

***Bauplatzbewilligung für das Grundstück 504 / 8, KG Rading***

*Zur Abweisung unseres Ansuchens betreffend Wiedererteilung der Bauplatzgenehmigung für das Grundstück 504 / 8 erheben wir Berufung und geben nachstehende Begründung an:*

*Wie bereits schon einige Male schriftlich mitgeteilt, ist die Ansicht der BH-Kirchdorf auf keinen Fall richtig, dass bei einer Bebauung ein mindestens 30Meter Schutzabstand zum dahinterliegenden Wald eingehalten werden müsste.*

*Dazu erklären wir, dass diese Umstände schon bei der Umwidmung in Bauland so vorlagen und gegeben waren und der Gemeinde schon immer bekannt waren.*

*Wäre dies tatsächlich eine Gefahr, hätte die Gemeinde schon damals die Parzellen nicht in Bauland widmen dürfen.*

*Die Lage des Grundstückes und die Umgebung waren schon immer so und der Gemeinde als solche bekannt und sind nicht als neue Aspekte bzw. Umstände dazugekommen.*

*Darüber hinaus ist nirgends eine Schutzzone eingetragen und kann daher auch nicht jetzt bei einem schon bestehenden, von der Gemeinde als solches gewidmetem Bauland, verlangt werden.*

Dies ist absolut nicht gesetzeskonform und entspricht nicht den derzeit geltenden Regeln und es gibt dafür absolut keine gesetzlichen Grundlagen.

Die Abteilung Raumordnung beim Amt der OÖ. Landesregierung bestätigte uns ebenfalls diese Sachlage.

Die Rodungsbewilligung, welche ursprünglich das einzige Thema war, ist selbst laut Ansicht der Forstabteilung der BH - Kirchdorf kein Problem, da ja überhaupt keine großen Bäume auf dem Grundstück stehen.

Auch handelt es sich bei der Lage der beiden Parzellen keinesfalls um einen relativ steil abfallenden Nordosthang, sondern, wie auch in der Stellungnahme der Wildbach- u. Lawinenverbauung angeführt, um eine nur mittlere Hangneigung.

Eine Gefahr wegen umstürzender Bäume bzw. Steinschlag erscheint, ebenfalls angeführt in der Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung, somit nicht sehr groß und ist relativ unwahrscheinlich.

Sämtliche angeführten Umstände, auch die topografische Lage, umgeben von Grünland,..... sind seit Jahrzehnten so und sind so auch der Gemeinde bekannt.

Eine geplante Flächenwidmungsplanänderung wurde von unserer Seite beeinsprucht und wurde diesem Einspruch – bereits einige Male - auch stattgegeben ( unklar der Ausdruck der Gemeinde: die geplante Rückwidmung wurde vorerst nicht vollzogen !!! ).

Die Grundstücke wurden als Bauland gekauft und wie ebenfalls bereits einige Male angegeben, wurde bei der Berechnung und Vorschreibung der Kosten dafür, sowohl bei Grundsteuer, als auch als Berechnungsgrundlage für den Übertrag auf neue Eigentümer, dies immer als solches gewertet und herangezogen.

Es liegen keine Umstände vor, welche die Änderung der derzeitigen Widmung WE rechtfertigen und eine Nichteignung als Bauland begründen würden.

Abermals anführen möchten wir hier nochmals, dass wir von der Gemeinde immer AufschlieBungsbeiträge vorgeschrieben bekommen haben, worin ausdrücklich angeführt wird, dass diese vorzuschreiben sind, w e n n ein Grundstück bebaubar ist!!!

Deutlicher geht es nicht mehr !!!

Wenn dies in einem Bescheid bzw. Schreiben der Gemeinde eindeutig angeführt und bestätigt wird, kann dieselbe Behörde doch nicht plötzlich willkürlich diesen Umstand absprechen!

Wenn die Gemeinde nun plötzlich Bedenken hat, die Bauplatzgenehmigung erneut zu erteilen, weil ein zukünftiger Bauwerber sich darauf verlassen können muss, dass das betreffende Grundstück gefahrlos bebaut werden kann, und dies mit einem geologisch-geotechnischem Gutachten abklären will, hat die Gemeinde selbst auch die Kosten dafür zu tragen.

W i r werden die Kosten für ein solches Gutachten auf keinen Fall übernehmen.

Die Aussage von Frau Bürgermeister Dittersdorfer, dass die Kosten ja nicht wir zu zahlen hätten, sondern derjenige, der auf dem Grundstück bauen will, also in unserem Fall der Kaufinteressent Herr Tastler, ist ja geradezu lächerlich.

Wer bezahlt für ein Gutachten für ein Grundstück, welches ihm nicht gehört und bei dem er nicht weiß, ob er je darauf bauen kann?

Nach Rückfrage bei der Abteilung Bau- und Abgabenrecht / Bereich: Bauordnung erhielten wir die Auskunft, dass es sich bei der gegenständlichen Angelegenheit n i c h t um ein bestehendes Bauvorhaben handelt, in welchem Fall die Kosten der Antragsteller zu übernehmen hätte, s o n d e r n um die Wiedererteilung einer Bauplatzgenehmigung und in diesem Fall die Gemeinde die Kosten eines Gutachtens übernehmen muss.

*Wir sehen ein, dass dieser Umstand einer eventuellen Hangrutschung – der einzige Aspekt übrigens der neu zu prüfen ist, im Gegensatz zu Schutzzone,.... – von der Gemeinde abgeklärt und geprüft werden soll, bevor die Bauplatzgenehmigung erteilt wird.*

*Mit Sicherheit möchten wir auf keinen Fall, dass ein neuer Eigentümer auf dem Grundstück einer Gefahr ausgesetzt ist!!!*

*Dazu sei aber dennoch erwähnt, dass auf dem Nebengrundstück ja schon ein Gebäude errichtet werden durfte, obwohl dafür sicherlich die gleichen Gefahren bzw. Bedingungen gegeben sind.*

*Auch ist in keinem Plan und in keiner Karte (Doris, Maps,...) eine solche Gefahrenzone eingezeichnet und wurde nach telefonischer Rückfrage bei Herrn Aigner August von der Gemeinde Roßleithen auch bestätigt, dass die beiden betreffenden Parzellen in keiner Gefahrenzone liegen.*

*Die dritte Stellungnahme der Abteilung Umwelt, Bau- und Anlagentechnik ist nichts sagend und bezieht sich nur auf die beiden Stellungnahmen der Forstabteilung und der Wildbach- und Lawinverbauung.*

*Es gibt keine eigene Begründung bzw. Aspekte, welche eine Nichteignung bzw. Nichterteilung der Bauplatzbewilligung rechtfertigen!*

*Bezüglich der Frage der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung möchten wir anmerken, dass wir diesbezüglich schon einige Male mit Herrn Aigner August von der Gemeinde Roßleithen gesprochen haben und sehr wohl wissen, dass eventuell ein Brunnen errichtet werden müsste und die Abwasserentsorgung selbst organisiert werden muss.*

*Die Kosten dafür müssen natürlich vom Eigentümer des Grundstückes getragen werden.*

*Diese Angelegenheit ist glauben wir schon ausreichend besprochen und eruiert worden.*

*Zur Entscheidung über die Erteilung der Bauplatzgenehmigung sind diese Umstände sicherlich nicht ausschlaggebend und relevant.*

*Rückwirkend betrachtet ist diese Angelegenheit sehr undurchsichtig und beinahe lächerlich.*

*Jedes Mal wenn wir einen Umstand abgeklärt und ausgesprochen hatten, kam ein neuer anderer Aspekt auf den Tisch:*

- 7.) Rodungsbewilligung
- 8.) Aufschließungsbeiträge
- 9.) Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung
- 10.) Schutzzone 30Meter vom dahinterliegenden Wald
- 11.) Gefahrenzone / Steinschlag
- 12.) Geologisches Gutachten .....

*Derzeit interessiert sich Herr Tastler, wie der Gemeinde ja bestens bekannt, für den Kauf der Grundstücke und wartet bereits seit Monaten auf eine Entscheidung!*

*Wie bereits der Gemeinde Roßleithen mitgeteilt, sind wir aber auch gerne bereit, der Gemeinde unsere Grundstücke zu dem einmaligen Preis von 15,--Euro / m<sup>2</sup> zu verkaufen.*

*Dies ist sehr kulant und mehr als ein faires Angebot und entspricht für uns einer hohen Wertminderung gegenüber unserem, dem damaligen Kaufpreis.*

*In diesem Fall kann die Gemeinde ihre Vorstellungen betreffend Widmung und ländliches Entwicklungskonzept realisieren und problemlos umsetzen.*

*Wir sind gerne bereit die Angelegenheit in diesem Sinne für beide Parteien so zufriedenstellend zu lösen und damit diese leidliche Sache abzuschließen.*

*Die Begründung der Gemeinde Roßleithen im Ablehnungsbescheid ist jedenfalls nichtssagend und bezieht sich nur auf die Stellungnahmen der Bezirksforstinspektion und der Wildbach- u. Lawinverbauung.*

*Die Stellungnahme des Bezirksbauamtes Wels enthält keine eigenen Gründe für eine Ablehnung unseres Ansuchens, sondern bezieht sich nur auf die Stellungnahmen der anderen Behörden.*

*Die Stellungnahme der Bezirksforstinspektion ist nicht gesetzeskonform, da, wie bereits oben angeführt, nicht im Nachhinein bei einem gewidmetem Baugrund eine Schutzzone von 30 Meter verordnet werden kann.*

*Die Stellungnahme der Wildbach- und Lawinerverbauung enthält keine Gründe für eine Ablehnung, sondern würde zur Abklärung für eine Bewilligung ein geologisches Gutachten empfehlen, welches von der Gemeinde aber nicht veranlasst wurde.*

*Die vorliegende Sachlage begründet für uns keine Abweisung unseres Ansuchens!*

Pendlmayr Ingeborg

Nunmehr hat der Gemeinderat als Baubehörde 2. Instanz in dieser Angelegenheit eine Entscheidung zu treffen.

In der Zwischenzeit wurde von der Gemeinde Roßleithen auch mit dem Ortplaner DI Altmann Kontakt aufgenommen und um seine fachliche Stellungnahme zu diesem Verfahren ersucht.

Die Stellungnahme von DI Altmann liegt vor und hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

DI Altmann ist im Besondern die forstfachliche Stellungnahme von OFR unklar. Einerseits stellt er eine Rodungsbewilligung in Aussicht – andererseits empfiehlt er jedoch, der Bauplatzbewilligung nicht zuzustimmen. DI Altmann hat darüber mit DI Zehetner noch einmal gesprochen. Auf Grund der geringen Größe des Grundstückes und der überdurchschnittlich guten Waldausstattung in der Gemeinde Roßleithen ist es ihm auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich, die Rodungsbewilligung für dieses Grundstück zu verweigern.

Zur Problematik, dass es in der Gemeinde weitere Grundstücke gibt, die unmittelbar an einem Wald angrenzen ist zu bemerken, dass es kein Recht auf Gleichbehandlung im Unrecht gibt. Die Behörde darf nicht ehemals nicht rechtskonforme Bewilligungen wiederholen.

Zu den in der Berufung von Frau Pendlmayr vorgebrachten Einwände wird folgendes bemerkt:

Es ist richtig, dass im Flächenwidmungsplan keine Schutzzone eingetragen ist. Im Verfahren für die Bauplatzbewilligung ist jedoch von der Gemeinde die Baulandeignung eigens zu prüfen. Ein 30 m Schutzabstand zum Wald wird jedoch in der Stellungnahme der Bezirksforstinspektion dezidiert gefordert und empfohlen, der Bauplatzbewilligung nicht zuzustimmen. Zitat Stellungnahme Bezirksforstinspektion: *Aus forstfachlicher Sicht ist hier ein bebauungsfreier Schutzstreifen im Bauland von mind. 30 m (entspricht etwa einer Baumlänge) zu fordern. Das gegenständliche Grundstück weist in nordöstl. Richtung eine Länge von max. 30 m auf, weshalb aus forstfachlicher Sicht eine gefahrlose Bebauung dieser Grundstücke nicht möglich ist.*

Die Rodungsbewilligung für das gegenständliche Grundstück stellt aus der Sicht der Bezirksforstinspektion vermutlich kein Problem dar. Allerdings ist dadurch die Problematik der 30 m Schutzzone nicht gelöst bzw. ergibt sich gerade dadurch eine Gefahr durch umstürzende Bäume, wenn der Bereich des Grundstückes 504/8 K G Rading gerodet ist.

Bezüglich der Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge wird angemerkt, dass Frau Pendlmayr bis 2012 eine Bausperre beantragt hat, und daher keine Aufschließungsbeiträge vorgeschrieben wurden. Für die Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge ist die Widmung maßgebend und nicht, ob eine Bauplatzbewilligung vorliegt.

Die Kosten für ein geologisch-geotechnisches Gutachten wären lt. Auskunft des Oö. Gemeindebundes vom jeweiligen Antragsteller zu bezahlen.

Es ist richtig, dass die Versorgung von Trinkwasser bzw. die Abwasserbeseitigung im Falle einer Bebauung von den jeweiligen Bauwerbern zu organisieren wäre.

Das gegenständliche Grundstück wurde vom Land Oö. im Sommer 2013 als „Geogenes Baugrundrisiko Typ II – Hangrutschung“ eingestuft. Dies ist in einem Bauverfahren von der Behörde zu berücksichtigen.

Die Vorsitzende bringt auch zur Kenntnis, dass Frau Pendlmayr ihr Grundstück der Gemeinde zum Kauf anbietet. Kosten pro m<sup>2</sup>: € 15,00. Diesbezüglich besteht jedoch von der Gemeinde kein Interesse am Ankauf des Grundstückes.

Mit der gegenständlichen Angelegenheit hat sich auch der Ausschuss für Bau- und Raumordnungsangelegenheiten in seiner Sitzung am 09.09.2014 eingehend beschäftigt. Man kam zu dem Ergebnis, dass für das gegenständliche Grundstück eine Baulandeignung nicht gegeben ist. Für die Ausschussmitglieder ist im Besondern folgender Aspekt für die Ablehnung maßgebend.

Sollte im Falle einer Bebauung ein Schaden durch umstürzende Bäume entstehen, die sich innerhalb der 30 m Zone der angrenzenden Grundstücke befinden, dann besteht die große Gefahr, dass sich die Geschädigten mit einer Klage an die Gemeinde wenden, da bekannt ist, dass die Bezirksforstinspektion ohnehin eindeutig in ihrer Stellungnahme auf die zu erwartenden Gefahren hingewiesen hat und der Gemeinde empfohlen hat, einer Bauplatzbewilligung nicht zuzustimmen.

Die Mitglieder des Ausschusses für Bau- und örtl. Raumordnungsangelegenheiten sprachen sich einstimmig dafür aus, im Gemeinderat den Ablehnungsbescheid der Bürgermeisterin zu bestätigen.

Der gegenständliche Bescheid ist als Beilage angeschlossen und wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Anschließend stellt Vizebgm. Glanzer den Antrag, die Berufung von Frau Ingeborg Pendlmayr vom 29.07.2014 gegen den Bescheid der Bürgermeisterin vom 21.07.2014, AZ 031-7 mit dem der Antrag von Frau Ingeborg Pendlmayr auf Erteilung einer Bauplatzbewilligung für das Grundstück 504/8 KG Rading abgewiesen wurde, als unbegründet abzuweisen und den Erstbescheid der Bürgermeisterin vom 21.07.2014 zu bestätigen.

GR Wolff:

Nachdem es sich um identische Sachverhalte handelt ist es klar, dass GR Wolff auch in diesem Fall den Antrag von Vizebgm. Glanzer unterstützt.

### **Beschluss:**

Vom Gemeinderat wird durch Handhebung einstimmig beschlossen, die Berufung von Frau Ingeborg Pendlmayr vom 29.07.2014 gegen den Bescheid der Bürgermeisterin vom 21.07.2014, AZ 031-7 mit dem der Antrag von Frau Ingeborg Pendlmayr auf Erteilung einer Bauplatzbewilligung für das Grundstück 504/8 KG Rading abgewiesen wurde, als unbegründet abzuweisen und den Erstbescheid der Bürgermeisterin vom 21.07.2014 zu bestätigen.

Vizebgm. Glanzer dankt dem Berichterstatter und übergibt den Vorsitz wieder an Bgm. Dittersdorfer.

Bgm. Dittersdorfer:

Dankt Vizebgm. Glanzer für das Vorbringen der Tagesordnungspunkte und dankt dem Gemeinderat für die Bestätigung ihres erstinstanzlichen Bescheides. Sie ist froh darüber, da man nun für Probleme bei zukünftigen Fällen in der Gemeinde eine Handhabe geschaffen hat. Es handelt sich hier um eine komplizierte Sache. Niemand will der Familie Neumüller oder der Familie Pendlmayr schaden aber die Gemeinde muss die rechtlichen Vorgaben einhalten.

### **3. Neubau Schmutzwasser- und Oberflächenentwässerungskanal, Wasserleitung und Siedlungsstraße Duller 4 - Diverse Beschlüsse**

#### **a) Grundsatzbeschluss**

#### **b) Abschluss eines Werkvertrages für die Bauabwicklung mit DI Rakusch**

#### **c) Bauarbeiten - Auftragsvergabe**

#### **Sachverhalt:**

##### **a) Grundsatzbeschluss**

Die Bürgermeisterin berichtet, dass im Bereich Schweizersberg im Frühjahr 2014 der Flächenwidmungsplan dahingehend geändert wurde, dass weitere 9 Grundstücke als Wohngebiet gewidmet wurden (Duller-Siedlung 4 – Änderung Flächenwidmungsplan rechts-wirksam seit 04.04.2014).

Da ein Teil der Grundstücke bereits verkauft ist, ist demnächst auch die Errichtung von Wohnobjekten zu erwarten. Von der Gemeinde ist für diese Siedlungsteile die entsprechende Infrastruktur (Wasserleitung, Schmutzwasserkanal, Oberflächenentwässerung und Siedlungsstraße) bereit zu stellen. Diesbezüglich ist zu bemerken, dass von den Umwidmungswerbern Duller zur Finanzierung der Errichtung der Siedlungsstraße eine entsprechende Infrastrukturkosten-Vereinbarung abgeschlossen wurde.

Die Kosten für die Umsetzung der o. a. Infrastrukturmaßnahmen werden sich lt. vorliegenden Angeboten bzw. Schätzungen auf ca. € 220.000,00 (exkl. MwSt.) belaufen.

Dieser Betrag soll wie folgt finanziert werden:

Siedlungsstraße: Ersatz der Kosten durch Fam. Duller

Wasser- und Kanalanchlussgebühren

Aufschließungsbeiträge Wasser und Kanal

Förderungen

Darlehensaufnahme

Die wasserrechtliche Bewilligung für dieses Projekt liegt bereits vor.

Es soll nun vom Gemeinderat der Grundsatzbeschluss hinsichtlich der Errichtung des Bauvorhabens gefasst werden.

##### **b) Abschluss eines Werkvertrages mit DI Rakusch für die Bauabwicklung**

Gegenstand des Werkvertrages ist die Übertragung der Leistungen der Bauausführungsphase für das gegenständliche Bauvorhaben, einschließlich Förderansuchen und Erstellen der Unterlagen für die Planungs- und Baustellenkoordination und das Kollaudierungsverfahren nach dem UFG 1993 und dem WRG sowie die Regelung gegenseitiger Rechte und Pflichten.

Die Gesamtkosten für die Ausführungsplanung und Bauabwicklung (einschließlich Nachlässe) belaufen sich auf € 21.540,00. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Planung Ausführungsphase	€ 6.372,80 (inkl. 30 % Nachlass)
Örtliche Bauaufsicht	€ 8.169,41 (zw. 25 % u.30 % Nachlass)
Kollaudierungsunterlagen	€ 2.667,68 (inkl. 10 % Nachlass)
Planungs- u. Baustellenkoordination	€ 1.672,07 (inkl. 10 % Nachlass)
<u>Nebenkosten</u>	<u>€ 2.660,00</u>
<u>Gesamtkosten exkl. MwSt.</u>	<u>€ 21.540,00</u>

Der detaillierte Werkvertrag ist als Beilage angeschlossen und wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

### c) Bauarbeiten – Auftragsvergabe

Die Errichtung des Projektes „Schmutzwasser- und Oberflächenentwässerungskanal, Wasserleitung und Siedlungsstraße Duller-Siedlung 4 “ wurde von der Wasserrechts-behörde mit Bescheid vom 13.08.2014 bewilligt.

Nach Vorlage dieser Bewilligung erfolgte durch das ZT-Büro DI Rakusch die Ausschreibung der Bauarbeiten. 12 Firmen wurden zur Angebotslegung eingeladen, wobei 8 Firmen dann tatsächlich ein entsprechendes Angebot eingereicht haben.

Die Angebotsöffnung fand am Montag, 08.09.2014 am Gemeindeamt Roßleithen statt.

Das Ergebnis der Angebotsöffnung ist in der beiliegenden Aufstellung ersichtlich.

Nach einer eingehenden Überprüfung der Angebote durch das ZT-Büro DI Rakusch wurde der Gemeinde Roßleithen am 16.09.2014 der Prüfbericht mit dem Vergabevorschlag vorgelegt.

Vergabevorschlag DI Rakusch (Summen exkl. MwSt. und allfälligen Nachlässen):

1. BM Fürholzer Hoch- u. Tiefbau GmbH, Arbing	€ 180.469,16
2. Held & Francke Bau GmbH & Co KG, Amstetten	€ 188.125,06
3. Teerag-Asdag AG, Linz	€ 196.188,69
4. STRABAG AG, Pinsdorf	€ 213.859,49
5. C. Peters Bau GmbH, Linz	€ 214.862,15
6. Swietelsky Bau GmbH, Linz	€ 245.597,48
7. Felbermayr Bau GmbH & Co KG	€ 257.889,11
8. Niederndorfer Bau GmbH, Attnach-Puchheim	€ 269.069,91

GV Grassecker:

Bgm. Dittersdorfer hat bereits ausführlich berichtet. Wir müssen einen Grundsatzbeschluss für den Neubau eines Schmutzwasser- und Oberflächenentwässerungskanals, einer Wasserleitung und einer Siedlungsstraße Duller 4 fassen. Dafür stellt GV Grassecker den Antrag. Da DI Rakusch immer gute Arbeit in der Gemeinde geleistet hat stellt GV Grassecker den Antrag, den Abschluss eines Werkvertrages mit DI Rolf Rakusch zu genehmigen. Zudem stellt er den Antrag, die Bauarbeiten an die Fa. Fürholzer Hoch- u. Tiefbau GmbH zu vergeben.

GR Schober:

Kann sich den Ausführungen nur anschließen. Das Projekt ist wichtig, da die erste Bauparzelle bereits mit dem Bau begonnen hat. Wichtig ist, dass der Kanal und die Wasserleitung unter die Erde kommen bevor geschottert wird. GR Schober schließt sich dem Antrag an.

GV Menneweger:

Wir können uns darüber freuen, dass die Grundstücke wieder zur Verfügung gestellt wurden. Bauplätze bedeuten einen Zuzug für die Gemeinde und folglich mehr Einnahmen. Wenn die Asphaltierung ansteht sollte man bitte wieder versuchen finanzielle Mittel vom Land Oö. zu bekommen.

Bgm. Dittersdorfer:

Wird bei den Vorsprachen wieder ihr Bestes geben, damit die Gemeinde finanzielle Unterstützung seitens des Landes Oö. bekommt. Ansonsten ist das Projekt anhand Infrastrukturkostenvereinbarung der Familie Duller zu bezahlen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt durch Handhebung einstimmig, den Grundsatzbeschluss für den Neubau eines Schmutzwasser- und Oberflächenentwässerungskanals, einer Wasserleitung und

einer Siedlungsstraße „Duller 4“ zu fassen. Außerdem beschließt der Gemeinderat einstimmig, für die diesbezügliche Bauabwicklung einen Werkvertrag mit Herrn DI Rolf Rakusch zu einem Gesamtpreis von € 21.540,00 exkl. MwSt. abzuschließen und den Auftrag für die Bauarbeiten an die Firma BM Fürholzer Hoch- u. Tiefbau GmbH (Arbing) als Billigstbieter zu einem Gesamtpreis von € 180.469,16 exkl. MwSt. zu vergeben.

#### **4. Asphaltierung Siedlungsstraße Duller (Teilstück Haus Lindbichler bis Richtung Spielplatz Duller/Mühle u. Richtung Siedlungsstraße Duller 4); Diverse Beschlüsse**

##### **a) Grundsatzbeschluss**

##### **b) Auftragsvergabe**

#### **Sachverhalt:**

##### **a) Grundsatzbeschluss**

Die Bürgermeisterin berichtet, dass noch im heurigen Jahr die Asphaltierung eines Teilstückes der Siedlungsstraße Duller (Abschnitt Haus Lindbichler bis Richtung Spielplatz Duller/Mühle und Richtung Siedlungsstraße Duller 3) vorgesehen ist.

Zu erwartende Kosten: Ca. € 25.500,00 inkl. MwSt.

Die Finanzierung ist insofern gesichert, da für 2014 vom Land Oö. Finanzierungszusagen für BZ-Mittel und für einen Landeszuschuss in Höhe von insgesamt € 61.800,00 vorliegen. Weiters sind aus dem Gemeindebudget € 9.000,00 an Interessentenbeiträgen für den Ausbau und die Sanierung von Siedlungsstraßen vorgesehen.

Vom Gemeinderat möge nun der Grundsatzbeschluss für dieses Projekt gefasst werden.

##### **b) Asphaltierung Teilstück Siedlungsstraße Duller – Auftragsvergabe**

Für die Ausführung der Bauarbeiten für das gegenständliche Vorhaben wurden folgende 4 Firmen zur Angebotslegung eingeladen:

Fa. Swietelsky Bau GmbH, Kirchdorf a. d. Krems  
Fa. STRABAG AG, Linz  
Fa. Leyrer + Graf GmbH, Linz  
Fa. HABAU GmbH (Held & Francke Bau GmbH), Linz

Sämtliche 4 Firmen haben ein entsprechendes Angebot bei der Gemeinde eingereicht.

Die Angebotsöffnung fand am 12.08.2014 im Büro der Gemeinde Roßleithen statt.

Reihung (Beträge jeweils ohne MwSt.):

1. Fa. Swietelsky Bau GmbH, Kirchdorf a. d. Krems	€ 21.213,70
2. Fa. STRABAG AG, Linz	€ 22.635,02
3. Fa. Held & Francke Bau GmbH, Linz	€ 23.117,39
4. Fa. Leyrer + Graf GmbH, Linz	€ 23.531,76

GR Pfeiffenberger:

Dankt für die Ausführungen. Wie wir gerade gehört haben geht es um die Asphaltierung eines Teilstückes der Siedlungsstraße Duller. Dass sich die Asphaltierung verzögert hat war gut, da so trotz der regen Bautätigkeit in der Siedlung und der vielen fahrenden LKWs Schäden an der neu asphaltierten Straße vermieden werden können. Vier Firmen haben ein Angebot abgegeben. Billigstbieter ist die Firma Swietelsky. GR Pfeiffenberger stellt den Antrag, erstens den Grundsatzbeschluss für dieses Projekt zu fassen und zweitens den Auftrag an den Billigstbieter die Fa. Swietelsky Bau GmbH zu vergeben.

GR Schober:

Kann sich nur anschließen. Es wäre noch zu überlegen ob man den Verkehr (Baufahrzeuge, etc.) nach Fertigstellung der 2. Straße nicht über diese verlaufen lässt. GR Schober schließt sich dem Antrag an.

Bgm. Dittersdorfer:

Diesbezüglich wurden bereits Schilder aufgestellt. Leider gibt es immer wieder Fahrer, die sich nicht daran halten. Bgm. Dittersdorfer geht aber davon aus, dass der Verkehr nach Fertigstellung der neuen Straße über diese verlaufen wird. Die 2. Straße muss auch noch asphaltiert werden. Dies wird man nach Abschluss der Bautätigkeiten erledigen.

### **Beschluss:**

Durch Handhebung beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Grundsatzbeschluss für die Asphaltierung der Siedlungsstraße Duller (Teilstück Haus Lindbichler bis Richtung Spielplatz Duller / Mühle und Richtung Siedlungsstraße Duller 4) zu fassen und den dementsprechenden Auftrag für die Ausführung der Bauarbeiten an den Billigstbieter, die Firma Swietelsky Bau GmbH (Kirchdorf/Krems) zu einem Gesamtpreis von € 21.213,70 exkl. MwSt. zu vergeben.

### **5. Siedlungsstraße Klotz-Gründe; Widmung für den Gemeingebrauch und Einreihung in die Straßengattung "Gemeindestraße"; Beschluss**

#### **Sachverhalt:**

Die Bürgermeisterin berichtet, dass in der Ortschaft Pichl die sog. „Klotz-Gründe“ schon viele Jahre als Wohngebiet gewidmet sind und Verkaufsabsichten Seitens der Eigentümerin, Frau Ruth Klotz bestehen. Im heurigen Jahr kam der Verkauf eines Grundstückes an eine Familie zu Stande, die auch demnächst mit der Neuerrichtung eines Wohnhauses beginnen möchte. Aus diesem Grund fand auch eine Parzellierung der gesamten „Klotz-Gründe“ nach einem Planentwurf von DI Altmann statt. Frau Klotz stellte die Flächen für die Siedlungsstraße unentgeltlich der Gemeinde zur Verfügung.

Im Auftrag der Gemeinde wurden auch bereits die notwendigen Infrastruktureinrichtungen (Wasserleitung, Schmutzwasserkanal und Siedlungsstraße) errichtet.

Die Verträge für die Übergabe der Fläche des zukünftigen öffentlichen Gutes wurden bereits unterzeichnet. Das Verfahren für die Eintragung in das Grundbuch (Eigentum der Gemeinde Roßleithen) steht unmittelbar vor dem Abschluss. Ein Planauszug ist als Beilage angeschlossen.

Es ist nun notwendig, die gegenständliche Fläche der Siedlungsstraße „Klotz-Gründe“ (Grundstück Nr. 263/7 KG Pichl) im Ausmaß von 1.011 m<sup>2</sup> als öffentliche Straße für den Gemeingebrauch zu widmen und in die Straßengattung „Gemeindestraße“ einzureihen.

Die aus dem beiliegenden Planauszug ersichtliche Fläche (263/7 KG Pichl) ist durch 6 Wochen (vom 26. August 2014 bis 23. September 2014) beim Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Es sind keine Einwände bzw. Stellungnahmen eingebracht worden.

Ebenso erging an alle betroffenen Anrainer einer Information über die beabsichtigte Einreihung bzw. über die Widmung der Straße für den Gemeingebrauch. Lediglich Herr Arthur Antensteiner hat der Gemeinde mitgeteilt, dass ein grundbücherliches Geh- und Fahrtrecht zu seinem Grundstück besteht und dieses Recht auch weiterhin bestehen bleiben muss. Dazu ist zu bemerken, dass durch dieses Verfahren die grundbücherlichen Rechte nicht berührt werden.

Vom Ausschuss für Wasser-, Kanal- und Straßenbauangelegenheiten wurde die Beschlussfassung im Gemeinderat hinsichtlich der Widmung für den Gemeingebrauch und die Einreihung in die Straßengattung „Gemeindestraße“ in der Sitzung am 27.08.2014 einstimmig empfohlen.

Die diesbezügliche Verordnung ist als Beilage angeschlossen und wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

**GR Pawluk:**

Es wurde ausführlich über den Sachverhalt berichtet. Heute stehen sehr viele Punkte auf der Tagesordnung, die den Straßenbau betreffen. Es ist positiv, dass in der Gemeinde gebaut wird. Wie wir gehört haben behält Herr Arthur Antensteiner das grundbücherliche Geh- und Fahrrecht zu seinem Grundstück. Eine Fläche im Ausmaß von 1.011 m<sup>2</sup> soll als öffentliche Straße für den Gemeingebrauch gewidmet und in die Straßengattung „Gemeindestraße“ eingereiht werden. Dafür stellt GR Pawluk den dementsprechenden Antrag.

**GR Kaltenbrunner:**

Kann sich GR Pawluk nur anschließen. Es ist erfreulich, dass in der Gemeinde gebaut wird. In diesem Fall gehört eine Infrastruktur dazu, welche von der Gemeinde übernommen wird. GR Kaltenbrunner schließt sich dem Antrag an.

**Bgm. Dittersdorfer:**

In diesem Fall kann keine Infrastrukturkostenvereinbarung abgeschlossen werden, da das Grundstück bereits seit vielen Jahren gewidmet ist. Bgm. Dittersdorfer hofft, dass sich noch einige Interessenten für die Grundstücke finden werden.

**Beschluss:**

Vom Gemeinderat wird durch Handhebung einstimmig beschlossen, gegenständliche Fläche der Siedlungsstraße „Klotz-Gründe“ (Grundstück Nr. 263/7 KG Pichl) im Ausmaß von 1.011 m<sup>2</sup> als öffentliche Straße für den Gemeingebrauch zu widmen und in die Straßengattung „Gemeindestraße“ einzureihen.

#### **6. Siedlungsstraße Duller 4; Widmung für den Gemeingebrauch und Einreihung in die Straßengattung "Gemeindestraße"; Beschluss**

**Sachverhalt:**

In der Ortschaft Schweizersberg (Nähe Seebachhof) entsteht eine neue Siedlung mit 9 Baugrundstücken (Duller-Siedlung 4). Das Umwidmungsverfahren ist abgeschlossen bzw. die Widmung als Wohngebiet genehmigt. Die Aufschließung dieser Grundstücke ist über eine Verbindungsstraße von der bestehenden Duller-Siedlung Richtung Güterweg Degleithen vorgesehen. Die Gemeinde Roßleithen ist bereits als Eigentümerin der zukünftigen öffentlichen Wegparzelle (490/18 KG Roßleithen) im Grundbuch eingetragen. Ein Planauszug ist als Beilage angeschlossen.

Es ist nun notwendig, die gegenständliche Teilfläche der Parzelle 490/18 KG Roßleithen (Siedlungsstraße Duller 4) im Ausmaß von 883 m<sup>2</sup> als öffentliche Straße für den Gemeingebrauch zu widmen in die Straßengattung „Gemeindestraße“ einzureihen.

Die aus dem beiliegenden Planauszug ersichtliche Fläche (490/18 KG Roßleithen) ist durch 6 Wochen (vom 08. August 2014 bis 23. September 2014) beim Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Es sind keine Einwände bzw. Stellungnahmen eingebracht worden.

Ebenso erging an alle betroffenen Anrainer eine Information über die beabsichtigte Einreihung bzw. über die Widmung der Straße für den Gemeingebrauch. Es sind keine Stellungnahmen bei der Gemeinde eingegangen.

Vom Ausschuss für Wasser-, Kanal- und Straßenbauangelegenheiten wurde die Beschlussfassung im Gemeinderat hinsichtlich der Widmung für den Gemeingebrauch und die Einreihung in die Straßengattung „Gemeindestraße“ in der Sitzung am 27.08.2014 einstimmig empfohlen.

Die diesbezügliche Verordnung ist als Beilage angeschlossen und wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

**GR Redtenbacher:**

Dankt für die Erläuterungen. Es handelt sich mehr oder weniger um dasselbe Thema wie im vorigen Punkt. GR Redtenbacher stellt den Antrag, die gegenständliche Teilfläche als öffentliche Straße für den Gemeingebrauch zu widmen und in die Straßengattung „Gemeindestraße“ einzureihen.

**GR Baumschlager:**

Schließt sich dem Antrag an und fragt ob nach dem Aushang der Kundmachung irgendwelche Stellungnahmen eingelangt sind.

**Bgm. Ditterdorfer:**

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

**Ers-GR Zegermacher:**

Frägt, was mit dem Grundstück Nr. 466/25 geschieht.

**AL Aigner:**

Es handelt sich hier nicht um Bauland sondern um eine landwirtschaftliche Fläche, welche bereits an die Familie Blanka vermittelt wurde.

### **Beschluss:**

Vom Gemeinderat wird durch Handhebung der einstimmige Beschluss gefasst, die gegenständliche Teilfläche der Parzelle 490/18 KG Roßleithen (Siedlungsstraße Duller 4) im Ausmaß von 883 m<sup>2</sup> als öffentliche Straße für den Gemeingebrauch zu widmen und in die Straßengattung „Gemeindestraße“ einzureihen.

### **7. Siedlungsstraße Grüne Lodge; Widmung für den Gemeingebrauch und Einreihung in die Straßengattung "Gemeindestraße"; Beschluss**

#### **Sachverhalt:**

In der Ortschaft Mayrwinkl („Kapfenberger-Siedlung“) entsteht ein neuer Siedlungsteil mit 6 Objekten (Projekt „Grüne Lodge“ der WDG – Immobilienentwicklung GmbH). Um dieses Projekt zu ermöglichen, wurde von der Gemeinde der für die „Kapfenberger-Gründe“ bisher gültige Bebauungsplan entsprechend geändert. Der Bebauungsplan ist seit 19.03.2014 rechtswirksam.

Für die Objekte „Grüne Lodge 1, 4 und 5“ besteht die Möglichkeit, direkt von der Siedlungsstraße Kapfenberger zu den jeweiligen Häusern zuzufahren. Für die Objekte „Grüne Lodge 2, 3 und 6“ ist die Errichtung einer eigenen Siedlungsstraße – ausgehend vom Güterweg Enöckl – vorgesehen.

Die Gemeinde Roßleithen ist bereits als Eigentümerin der zukünftigen öffentlichen Wegparzelle (623/16 KG Rading) im Grundbuch eingetragen. Die Abtretung der entsprechenden Fläche an die Gemeinde Roßleithen erfolgte kostenlos. Ein Planauszug ist als Beilage angeschlossen.

Es ist nun notwendig, die gegenständliche Teilfläche der Parzelle 623/16 KG Rading (Siedlungsstraße „Grüne Lodge“) im Ausmaß von 98 m<sup>2</sup> als öffentliche Straße für den Gemeindegebrauch zu widmen in die Straßengattung „Gemeindestraße“ einzureihen.

Die aus dem beiliegenden Planauszug ersichtliche Fläche (623/16 KG Rading) ist durch 6 Wochen (vom 08. August 2014 bis 23. September 2014) beim Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Es sind keine Einwände bzw. Stellungnahmen eingebracht worden.

Ebenso erging an alle betroffenen Anrainer eine Information über die beabsichtigte Einreihung bzw. über die Widmung der Straße für den Gemeindegebrauch. Es sind keine Stellungnahmen bei der Gemeinde eingegangen.

Vom Ausschuss für Wasser-, Kanal- und Straßenbauangelegenheiten wurde die Beschlussfassung im Gemeinderat hinsichtlich der Widmung für den Gemeindegebrauch und die Einreihung in die Straßengattung „Gemeindestraße“ in der Sitzung am 27.08.2014 einstimmig empfohlen.

Die diesbezügliche Verordnung ist als Beilage angeschlossen und wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

**GR Pawluk:**

Es ist schön, dass in der Ortschaft Mayrwinkl wieder etwas entsteht. Drei Häuser wurden bereits gebaut. Das erste Haus wurde bereits bezogen und das zweite Haus wird im Oktober bezogen werden. Das dritte Objekt ist noch nicht fertiggestellt. Für die betreffenden Objekte ist eine ordentliche Straße notwendig, daher stellt GR Pawluk den Antrag, die Siedlungsstraße „Grüne Lodge“ als öffentliche Straße für den Gemeindegebrauch zu widmen und in die Straßengattung „Gemeindestraße“ einzureihen.

**GR Pernkopf:**

Es wurde bereits alles gesagt. Betroffen ist eine relativ kleine Fläche. GR Pernkopf schließt sich dem Antrag an.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt durch Handhebung einstimmig, die gegenständliche Teilfläche der Parzelle 623/16 KG Rading (Siedlungsstraße „Grüne Lodge“) im Ausmaß von 98 m<sup>2</sup> als öffentliche Straße für den Gemeindegebrauch zu widmen und in die Straßengattung „Gemeindestraße“ einzureihen.

## **8. Projekt "Siedlungs- und Kleinstraßennetzsanierung und -neubau 2014 (inkl. Abgang-Ausfinanzierung aus Vorjahren"; Finanzierungsplan - Beschluss**

**Sachverhalt:**

Für den weiteren Neubau bzw. für die Sanierung von Siedlungsstraßen wurde von der Gemeinde bei den verschiedenen Stellen des Landes Oö. (Gemeindereferat und Straßenbaureferat) um die Gewährung von Finanzmitteln angesucht.

Im Besonderen sind im Zeitraum 2014 bis 2016 folgende Straßenbauprojekte vorgesehen:

Neubau Siedlungsstraße „Klotz-Gründe“  
 Neubau Siedlungsstraße „Grüne Lodge“  
 Sanierung Zufahrtsstraße Hatzenbichler  
 Asphaltierung Teilstück Siedlungsstraße Duller  
 Generalsanierung Zufahrtsstraße Ferstl  
 Generalsanierung Feierabendgasse  
 Asphaltierung Zufahrtsstraße Wilfing

Außerdem ist noch ein Abgang aus dem Jahre 2013 (Sanierung Siedlungsstraße „Lengauer-Gründe“) in der Höhe von € 13.880,00 offen, für dessen Abdeckung ebenfalls um die Gewährung von Finanzmitteln angesucht wurde.

Mit Schreiben vom 30.06.2014 übermittelte die Direktion Inneres und Kommunales des Landes Oö. auf Grundlage des BZ-Antrages vom 16.04.2014 folgende Finanzierungsdarstellung, die nun vom Gemeinderat zu beschließen ist.

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2014	2015	2016	Gesamt in Euro
Interessentenbeitrag	9.000	880		9.880
LZ, Straßenbau	11.800	6.100	6.100	24.000
BZ-Mittel	50.000	26.000	26.000	102.000
<b>Summe in Euro</b>	<b>70.800</b>	<b>32.980</b>	<b>32.100</b>	<b>135.880</b>

Vizebgm. Glanzer:

Bedankt sich bei Bgm. Dittersdorfer für die Beschaffung von finanziellen Mitteln beim Land Oö und stellt den Antrag, den Finanzierungsplan in der vorliegenden Form zu beschließen.

GV Menneweger:

Schließt sich dem Dank an Bgm. Dittersdorfer an. Es ist sicher nicht einfach, in der jetzigen Zeit finanzielle Mittel zu beschaffen. GV Menneweger schließt sich dem Antrag an.

### **Beschluss:**

Der Finanzierungsplan für den im Zeitraum 2014 – 2016 vorgesehenen Neubau bzw. die Sanierung des Siedlungs- und Kleinstraßennetzes (inkl. Abgangs- und Ausfinanzierung aus Vorjahren) wird vom Gemeinderat durch Handhebung einstimmig und in der vorliegenden Form beschlossen.

## **9. Änderung des Dienstpostenplanes - Beschluss**

### **Sachverhalt:**

Vom Gemeinderat wurde in der Sitzung am 28. Februar 2014 folgender Dienstpostenplan genehmigt:

## **Gemeinde Roßleithen - Dienstpostenplan**

Stand  
01.01.2014

DP	Bew.Neu	DP Bew. Alt	Name des Bediensteten	Verwendung	B/VB/ St.	Einstufung	B- Ausmaß	Bemerkungen
<b><u>Allgemeine Verwaltung:</u></b>								
		B II-VI/N1-						
1,00	GD 11.1	Laufbahn	Aigner	August	Amtsleiter	B	GD 11/14	100
1,00	GD 16.3	C I-IV(N2)	Tongitsch	Martin	Sachbearb.	B	C/V/6	100

1,00	GD 16.3	VB.I/c	Andreuzzi	Melanie	Sachbearb.	VB	GD 16/5	100	dzt. Karenzurlaub
1,00	GD 16.3	VB. I/c	Senegacnik	Ramona	Sachbearb.	VB	GD 16/2	100	befristet als Karenzver
0,55	GD 18.5	VB. I/c	Pernegger	Johanna	Sachbearb.	VB	GD 18/11	55,00	von Frau Andreuzzi
1,00	GD 20.3	VB.I/d	Schöngruber	Evelyn	Sachbearb.	VB	GD 20/3	100	
0,68	GD 21.7		Klinser	Manuela	Bürgerservice	VB	GD 21/3	67,50	

#### Kindergarten:

2,48		VB.II.12b1	Galsterer	Ulrike	KG-Leiterin	VB	VBIL/12b1/17	86,25	Kindergartenpädagoginne
			Pachernegg	Annegret	Kindergartenpäd.	VB	VBIL/12b1/4	82,50	Stützpädagogin
			Gösweiner	Bettina	Kindergartenpäd.	VB	VBIL/12b1/6	64,38	dzt. Karenzurlaub
			Seebacher	Iris	Kindergartenpäd.	VB	VBIL/12b1/2	82,50	befristet als Karenzver
									von Frau Gösweiner
1,41	GD 22.3	VB d	Lindbichler	Helga	KG-Helferin	VB	VB d/20	71,82	
			Grill	Gerlinde	KG-Helferin	VB	GD 22/7	68,75	
0,56	GD 22.3	VB d	Kreutzhuber	Regina	KG-Helferin	VB	GD 22/7	55,63	

#### VS Roßleithen:

0,25	GD 21.EB	VB	Reitmann	Gerlinde	Schülerbetreuung	VB	GD21/2	25,00	Freizeitteil im Rahmen d
									Ganztagsbetreuung
0,15	GD 21.EB	VB	Humer	Susanne	Schülerbetreuung	VB	GD21/3	15,00	Freizeitteil im Rahmen d
									Ganztagsbetreuung

#### Handwerklicher Dienst:

1,00	GD 19.1	VB.II/p2	Eder	Gerhard	Wasserm.	VB	p 1/23	100	II/p 2 ad personam Gerhar
1,00	GD 19.1	VB.II/p3	Neudeck	Gerhard	Facharbeiter	VB	GD 19/6	100	Eder VB II/p 1
1,00	GD 19.1	VB.II/p4	Steindl	Helmut	Facharbeiter	VB	GD 19/5	100	
2,70	GD 25.1	VB.II/p5	Seebacher	Johanna	Reinig.Kraft	VB	p 5/22	70	Zul. 100 % auf p/4
			Strasser	Helga	Reinig.Kraft	VB	p 5/20	87,5	Zul. 100 % auf p/4
			Kreutzhuber	Regina	Reinig.Kraft	VB	GD 25/7	26,25	
			Radaelli	Gertrude	Reinig.Kraft	VB	GD 25/5	25	
			Schoiswohl	Martha	Reinig.Kraft	VB	GD 25/4	60,75	
					Betr.Außenanlage				
0,08	GD 25.2		Windhager	Thomas	VS Roßleithen	VB	GD 25/2	8,00	Befr.Zeitraum April-Okt.

#### Schülerauspeisung:

0,56	GD 21.8	VB.II/p4	Humer	Susanne	Schulköchin	VB	GD 21/3	55,52	
------	---------	----------	-------	---------	-------------	----	---------	-------	--

#### Änderungen Kindergartenpersonal:

Auf Grund der Anpassung der Dienstpläne der Bediensteten des Kindergarten Pießling ergibt sich ab 01.09.2014 eine Änderung des Beschäftigungsausmaßes:

- **Seebacher Iris** Beschäftigungsausmaß bisher 82,50 % **neu 83,75 %**
- **Lindbichler Helga** Beschäftigungsausmaß bisher 71,82 % **neu 73,13 %**
- **Grill Gerlinde** Beschäftigungsausmaß bisher 68,75 % **neu 68,13 %**

#### Änderungen Nachmittagsbetreuung VS Roßleithen im Rahmen der ganztägigen Schulform:

Für das Schuljahr 2013/2014 wurden vom Land Oö. für die Nachmittagsbetreuung in der VS-Roßleithen 2 Dienstposten mit insgesamt 0,40 Personaleinheiten genehmigt. Diese Genehmigung galt befristet bis zum Ende des Schuljahres 2013/2014 (Beschäftigte: Reitmann Gerlinde und Humer Susanne).

Mit Schreiben vom 11.07.2014 wurde von der Gemeinde auch für das Schuljahr 2014/2015 um die Genehmigung von 2 Dienstposten mit insgesamt 0,40 Personaleinheiten angesucht.

Die Direktion Inneres und Kommunales des Landes OÖ. hat der Gemeinde mit Schreiben vom 31.07.2014 mitgeteilt, dass der gleichzeitige Einsatz von 2 Aufsichtspersonen für die Nachmittagsbetreuung auf Grund der gemeldeten Schülerzahlen nicht mehr vertretbar ist.

Auf Grund dieser Vorgaben und in Absprache mit der Direktorin Inge Pölz und den betroffenen Bediensteten der Ganztagesbetreuung in der VS Roßleithen wird ab **September 2014** Frau **Gerlinde Reitmann** mit **12 Wochenstunden (0,30 PE)** beschäftigt. Frau Susanne Humer wird als Vertretung zur Verfügung stehen.

#### Änderungen Gemeindeamt:

Auf Grund der Beendigung des Dienstverhältnisses von Frau Ramona Senegacnik per 31.01.2015 wird Frau Melanie Andreuzzi wieder am Gemeindeamt tätig sein. Ab **01.11.2014** ist Frau **Ramona Senegacnik** mit **20 Wochenstunden (0,50 PE)** bis 31.01.2015 und Frau **Melanie Andreuzzi** mit **16 Wochenstunden (0,40 PE)** beschäftigt.

Aufgrund dieser Anpassungen muss der Dienstpostenplan wie folgt geändert werden:

## **Gemeinde Roßleithen - Dienstpostenplan**

**Stand  
01.09.2014**

PE	DP Bew.Neu	DP Bew. Alt	Name des Bediensteten	Verwendung	B/VB/ St.	Einstufung	B- Ausmaß	Bemerkungen
<b><u>Allgemeine Verwaltung:</u></b>								
		B II-VI/N1-						
1,00	GD 11.1	Laufbahn	Aigner	August	Amtsleiter	B	GD 11/14	100
1,00	GD 16.3	C I-IV(N2)	Tongitsch	Martin	Sachbearb.	B	C/V/6	100
1,00	GD 16.3	VB.I/c	Andreuzzi	Melanie	Sachbearb.	VB	GD 16/5	100 dzt. Karenzurlaub befristet als Karenzvertr. von Frau Andreuzzi
1,00	GD 16.3	VB. I/c	Senegacnik	Ramona	Sachbearb.	VB	GD 16/2	100
0,55	GD 18.5	VB. I/c	Pernegger	Johanna	Sachbearb.	VB	GD 18/11	55,00
1,00	GD 20.3	VB.I/d	Schöngruber	Evelyn	Sachbearb.	VB	GD 20/3	100
0,68	GD 21.7		Klinser	Manuela	Bürgerservice	VB	GD 21/3	67,50
<b><u>Kindergarten:</u></b>								
2,53		VB.II.12b1	Galsterer	Ulrike	KG-Leiterin	VB	VBIL/12b1/17	86,25 Kindergartenpädg.
			Pachernegg	Annegret	Kindergartenpäd.	VB	KBP/4	82,50
			Gösweiner	Bettina	Kindergartenpäd.	VB	VBIL/12b1/6	64,38 dzt. Karenzurlaub befristet als Karenzvertr. von Frau Gösweiner
			Seebacher	Iris	Kindergartenpäd.	VB	KBP/2	83,75
1,97	GD 22.3	VB d	Lindbichler	Helga	KG-Helferin	VB	VB d/20	73,13
			Grill	Gerlinde	KG-Helferin	VB	GD 22/7	68,13
			Kreutzhuber	Regina	KG-Helferin	VB	GD 22/7	55,63
<b><u>VS Roßleithen:</u></b>								
0,30	GD 21.EB	VB	Reitmann	Gerlinde	Schülerbetreuung	VB	GD 21/2	30,00 Freizeiteil im Rahmen der Ganztagsbetreuung
<b><u>Handwerklicher Dienst:</u></b>								
1,00	GD 19.1	VB.II/p2	Eder	Gerhard	Wasserm.	VB	p 1/23	100 II/p 2 ad personam Gerhard Eder VB II/p 1
1,00	GD 19.1	VB.II/p3	Neudeck	Gerhard	Facharbeiter	VB	GD 19/6	100
1,00	GD 19.1	VB.II/p4	Steindl	Helmut	Facharbeiter	VB	GD 19/5	100
2,70	GD 25.1	VB.II/p5	Seebacher	Johanna	Reinig.Kraft	VB	p 5/22	70 Zul. 100 % auf p/4
			Strasser	Helga	Reinig.Kraft	VB	p 5/20	87,5 Zul. 100 % auf p/4
			Kreutzhuber	Regina	Reinig.Kraft	VB	GD 25/7	26,25
			Radaelli	Gertrude	Reinig.Kraft	VB	GD 25/5	25

			Schoiswohl	Martha	Reinig.Kraft	VB	GD 25/4	60,75		
0,08	GD 25.2		Windhager	Thomas	Betr.Außenanlage VS Roßleithen	VB	GD 25/2	8,00	Befr.Zeitraum Okt.	April-

**Schülerauspeisung:**

0,56	GD 21.8	VB.II/p4	Humer	Susanne	Schulköchin	VB	GD 21/4	55,52		
------	---------	----------	-------	---------	-------------	----	---------	-------	--	--

## **Gemeinde Roßleithen - Dienstpostenplan**

**Stand  
01.11.2014**

PE	DP Bew.Neu	DP Bew. Alt	Name des Bediensteten	Verwendung	B/VB/ St.	Einstufung	B- Ausmaß	Bemerkungen
----	---------------	-------------	-----------------------	------------	--------------	------------	--------------	-------------

**Allgemeine Verwaltung:**

		B II-VI/N1-						
1,00	GD 11.1	Laufbahn	Aigner	August	Amtsleiter	B	GD 11/14	100
1,00	GD 16.3	C I-IV(N2)	Tongitsch	Martin	Sachbearb.	B	C/V/6	100
0,40	GD 16.3	VB.I/c	Andreuzzi	Melanie	Sachbearb.	VB	GD 16/5	40,00
0,50	GD 16.3	VB. I/c	Senegacnik	Ramona	Sachbearb.	VB	GD 16/2	50,00
0,55	GD 18.5	VB. I/c	Pernegger	Johanna	Sachbearb.	VB	GD 18/11	55,00
1,00	GD 20.3	VB.I/d	Schöngruber	Evelyn	Sachbearb.	VB	GD 20/3	100
0,68	GD 21.7		Klinser	Manuela	Bürgerservice	VB	GD 21/3	67,50

**Kindergarten:**

2,53		VB.II.12b1	Galsterer	Ulrike	KG-Leiterin	VB	VBIL/12b1/17	86,25	Kindergartenpädg.
			Pachernegg	Annegret	Kindergartenpäd.	VB	KBP/4	82,50	
			Gösweiner	Bettina	Kindergartenpäd.	VB	VBIL/12b1/6	64,38	dzt. Karenzurlaub befristet als Karenzvertr. von Frau Gösweiner
			Seebacher	Iris	Kindergartenpäd.	VB	KBP/2	83,75	
1,97	GD 22.3	VB d	Lindbichler	Helga	KG-Helferin	VB	VB d/20	73,13	
			Grill	Gerlinde	KG-Helferin	VB	GD 22/7	68,13	
			Kreutzhuber	Regina	KG-Helferin	VB	GD 22/7	55,63	

**VS Roßleithen:**

0,30	GD 21.EB	VB	Reitmann	Gerlinde	Schülerbetreuung	VB	GD 21/2	30,00	Freizeitteil im Rahmen der Ganztagsbetreuung
------	----------	----	----------	----------	------------------	----	---------	-------	---

**Handwerklicher Dienst:**

1,00	GD 19.1	VB.II/p2	Eder	Gerhard	Wasserm.	VB	p 1/23	100	II/p 2 ad personam Gerhard Eder VB II/p 1
1,00	GD 19.1	VB.II/p3	Neudeck	Gerhard	Facharbeiter	VB	GD 19/6	100	
1,00	GD 19.1	VB.II/p4	Steindl	Helmut	Facharbeiter	VB	GD 19/5	100	
2,70	GD 25.1	VB.II/p5	Seebacher	Johanna	Reinig.Kraft	VB	p 5/22	70	Zul. 100 % auf p/4
			Strasser	Helga	Reinig.Kraft	VB	p 5/20	87,5	Zul. 100 % auf p/4
			Kreutzhuber	Regina	Reinig.Kraft	VB	GD 25/7	26,25	
			Radaelli	Gertrude	Reinig.Kraft	VB	GD 25/5	25	
			Schoiswohl	Martha	Reinig.Kraft	VB	GD 25/4	60,75	
0,08	GD 25.2		Windhager	Thomas	Betr.Außenanlage VS Roßleithen	VB	GD 25/2	8,00	Befr.Zeitraum Okt.

**Schülerauspeisung:**

0,56	GD 21.8	VB.II/p4	Humer	Susanne	Schulköchin	VB	GD 21/4	55,52		
------	---------	----------	-------	---------	-------------	----	---------	-------	--	--

GR Grill:

Dankt für die Erläuterungen und den ausführlichen Bericht. GR Grill stellt den Antrag, den Dienstpostenplan in der vorliegenden Form zu beschließen.

Ers-GR Zegermacher:

Würde gerne wissen, warum Frau Senegacnik in die Gemeinde Vorderstoder wechselt.

Bgm. Dittersdorfer:

In der Gemeinde Vorderstoder wurde der Buchhalterposten ausgeschrieben, da der derzeitige Buchhalter in Pension geht. Für Frau Senegacnik bedeutet dies eine große Chance, da sie im selben Haus wohnt. Außerdem ist ihr derzeitiger Posten kareziert. In der Gemeinde Vorderstoder wird sie einen Fixposten annehmen. Für Bgm. Dittersdorfer ist es daher verständlich, dass sie die Stelle in Vorderstoder annimmt auch wenn die Entscheidung wahrscheinlich sicher nicht leicht fällt.

### **Beschluss:**

Die Änderung des Dienstpostenplanes wird vom Gemeinderat in der vorliegenden Form einstimmig durch Handhebung beschlossen.

## **10. Voranschlag 2014; Prüfbericht der BH Kirchdorf an der Krems - Kenntnisnahme**

### **Sachverhalt:**

Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 13.12.2013 beschlossene Voranschlag für das Finanzjahr 2014 wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 von der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf a.d.Kr. einer Prüfung unterzogen. Der von der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf a.d.Kr. erstellte Prüfbericht zum Voranschlag 2014 vom 27.06.2014 wird von der Vorsitzenden vollinhaltlich verlesen, erläutert und somit dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Der Prüfbericht ist dem Protokoll als Beilage angeschlossen.

Vom Gemeinderat wird der Prüfbericht der BH Kirchdorf/Krems zum Voranschlag 2014 zustimmend zur Kenntnis genommen.

## **11. Bericht des Prüfungsausschusses vom 04.09.2014 - Kenntnisnahme**

### **Sachverhalt:**

Der vom Prüfungsausschuss erstellte Bericht über die Gebarungsprüfung vom 04.09.2014 wird von der Bürgermeisterin vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und erläutert.

Die Belege vom 14.05.2014 (Nr. 2918) bis 28.08.2014 (Nr. 5421) wurden überprüft. Sämtliche Belege sind von der Bürgermeisterin bzw. deren Stellvertreter unterschrieben.

#### **1. Straßenbeleuchtung Kostenübersicht – Einsparung durch LED**

Wie in der Aufstellung ersichtlich, sieht man beim Strang „Duller“ bereits eine deutliche Energieeinsparung. Der Prüfungsausschuss befürwortet, den sukzessiven Austausch der Straßenbeleuchtung durch LED-Lampen. Er weist jedoch auf eine exakte Dokumentation hin aufgrund der Garantieleistungen. Dem Prüfungsausschuss fällt auf, dass im Zeitraum 2012/13 im Bereich Pichl/Egglgutsiedlung ein deutlich höherer Stromverbrauch (Verbrauchspitze) zu verzeichnen war.

Bgm. Dittersdorfer:

Im Jahr 2010/2011 betrug der Stromverbrauch 2,4 kW/Tag, 2011/2012 betrug er 2,3 kW/Tag und 2012/2013 betrug er 3,1 kW/Tag (= um € 50,- mehr). Warum sich der Stromverbrauch deutlich erhöht hat, ist schwer nachzuvollziehen.

## 2. Aufwand Gemeindebedienstete für Pflege diverser Gemeindeeinrichtungen

Der Prüfungsausschuss stellt fest, dass die Bauhofmitarbeiter viele unterschiedliche Arbeiten für die Betreuung des Umfeldes im Gemeindegebiet (wie z.B. Tourismus, Spielplätze, Buswartehäuser) leisten. Es gebührt Ihnen ein herzliches Dankeschön für diese tolle Arbeit. Es wurde kurz über die Müllinseln diskutiert und festgestellt, dass leider auch viele auswertige Personen ihren Müll im Gemeindegebiet von Roßleithen nicht ordnungsgemäß entsorgen.

Bgm. Dittersdorfer:

Wir sind eine der wenigen Gemeinden, die noch eine Altstoffsammelinsel haben. Daher kommen viele Auswertige in unser Gemeindegebiet und entsorgen hier ihren Müll. Bgm. Dittersdorfer möchte unsere Altstoffsinseln noch nicht entfernen, da viele Bürger kein Auto haben und dann extra ins ASZ fahren müssten. Dies wäre nicht wirklich bürgerfreundlich. Vorerst hofft man auf Besserung.

## 3. Grillneder Alois, abgeschlossenes Insolvenzverfahren – Abschreibung Forderungsnachlass

Der Prüfungsausschuss nimmt das Schreiben vom KSV1870 zum Insolvenzverfahren mit der erzielten Verteilungs- und Zahlungsplanquote zur Kenntnis und wünscht, dass nicht mehr solcher Fälle erfolgen.

## 4. Hinterreiter Helmut, abgeschlossenes Insolvenzverfahren – Abschreibung Forderungsnachlass

Der Prüfungsausschuss nimmt das Schreiben vom KSV1870 zum Insolvenzverfahren mit der erzielten Verteilungs- und Zahlungsplanquote zur Kenntnis und wünscht, dass nicht mehr solcher Fälle erfolgen.

Bgm. Dittersdorfer:

Diese beiden Forderungsnachlässe wurden mittlerweile im Gemeindevorstand abgeschrieben.

## 5. Allfälliges

Punkte für die nächste Sitzung:

- Strompreis (Vertrag, Gesamtverbrauch, Tarifarten – Tag-, Nachtstrom, Nettogesamtkosten pro kW)

Als nächster Termin wird **Donnerstag, der 20. November 2014 um 18:30 Uhr** im Gemeindeamt fixiert.

Vom Gemeinderat wird der Bericht des Prüfungsausschusses vom 04.09.2014 zustimmend zur Kenntnis genommen.

## **12. Ablehnung weiterer Naturschutzgebietsverschärfungen bzw. Ausweitung in den Gemeinden der Pyhrn-Priel Region - Beschluss**

### **Sachverhalt:**

Die Vorsitzende berichtet, dass vom Tourismusverband Pyhrn-Priel an alle 9 Gemeinden der Pyhrn-Priel Region ein Schreiben mit dem Ersuchen übermittelt wurde, im Gemeinderat einen Beschluss zu fassen, in dem eine weitere vom Land Oberösterreich geplante Naturschutzgebietsverschärfung bzw. Ausweitung in den Gemeinden der Pyhrn-Priel Region abgelehnt werden soll.

Hintergrund dieser gewünschten Maßnahme ist, dass derzeit vom Land Oberösterreich „Europaschutzgebietsverordnungen“ für die Gebiete „Dachstein“ und „Nationalpark Oö. Kalkalpen“ vorbereitet werden.

Die oberösterreichische Gebietsliste umfasst derzeit bereits 24 Natura 2000-Gebiete mit einer Gesamtfläche von etwas mehr als 70.000 ha. Mit dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 wurde die neue Schutzgebietskategorie „Europaschutzgebiete“ eingeführt. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Vogelschutzgebiete sind durch Verordnung der Landesregierung als „Europaschutzgebiete“ zu bezeichnen.

Bereits Ende April 2014 ist ein Schreiben bezüglich dem Thema „Naturschutz/Natura 2000“, das von allen Bürgermeister, LAbg. Dr. Dörfel, vom Vorsitzenden des TV Pyhrn-Priel DI Herbert Gösweiner und Klaus Aitzetmüller für die Wirtschaftskammer unterzeichnet wurde, an Landeshauptmann Dr. Pühringer, LH-Stv. Ing. Entholzer sowie die Landesräte Dr. Strugl, Dr. Haimbuchner und Anschöber übermittelt worden.

Um der Forderung noch mehr Ausdruck zu verleihen, sollten auch in den jeweiligen Gemeinden entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse gefasst werden.

Das Schreiben des Tourismusverbandes vom 20.06.2014 hat folgenden Inhalt:

*Mit Unterstützung des Landes Oberösterreich wurde 2011 in einem breit angelegten Prozess ein Masterplan für die touristische Entwicklung bis 2020 mit sechs Starterprojekten erstellt. Die Umsetzung dieses Masterplanes findet in der gesamten Region breiteste Unterstützung. Die Starterprojekte werden vom Land Oö. und von der LTO begleitet, von der ganzen Region vorangetrieben und sind in der Umsetzung vor dem gesetzten Zeitplan. Die Entwicklung der Markendestination Pyhrn-Priel geht Hand in Hand mit dem Masterplan und wird im Thema Sportarena mit der Spitzenleistung Weltcup und im Thema Naturkulisse mit der Spitzenleistung Nationalpark umgesetzt.*

*Die Maßnahmen zeigen erste Erfolge in den touristischen Kennzahlen, den Betriebsentwicklungen und der Zusammenarbeit mit dem Nationalpark.*

*Für die Umsetzung der zahlreichen Masterplanprojekte wird eine Infrastrukturgesellschaft aller Gemeinden und des Tourismusverbandes errichtet, um die Projekte auf eine breite regionale Basis zu stellen. Infrastrukturprojekte, die bereits begonnen wurden oder sich in Planung befinden, sind die Entwicklung der Skigebiete Hinterstoder und Wurzeralm, das „Gerlinde Kaltenbrunner Projekt“, Hotspots Wurbauerkogel, Hengstpass, Vorderstoder-Hutberg, Wurzeralm-Sommer, Solebad Spital und das Sommerprojekt Höss.*

*Die kolportierte Verschärfung des Naturschutzgebietes Warscheneck auf Natura 2000 und dessen zusätzliche flächenmäßige Ausweitung sehen wir als das AUS unserer Aktivitäten vor allem im Thema Sportarena. Das Naturschutzgebiet Warscheneck wird vor allem von Flächen umgeben, welche eine hohe touristische Attraktivität im Thema Sport aufweisen und auch dem entsprechend frequentiert sind. Die Weiterentwicklung dieser Flächen im Sinne einer Attraktivierung und gleichzeitiger Besucherlenkung sind wesentliche Eckpfeiler des Masterplanes und der Markenentwicklung. Die bestehenden Naturschutzflächen werden nicht in Frage gestellt, einer Ausweitung und Umwandlung in Natura 2000 treten wir aber entschlossen entgegen.*

*In der Region Pyhrn-Priel sind bereits ca. 30 % der Flächen unter Naturschutz. Die Bevölkerung und auch die Gäste schätzen diese Naturräume. Im Masterplan und in der Markenstrategie spielen die Naturschutzgebiete eine wichtige Rolle und werden mit dem Aushängeschild Nationalpark auch entsprechend beworben und in zahlreichen Projekten unterstützt.*

*Eine Region, die wirtschaftlich zu einem großen Teil vom Tourismus abhängig ist, braucht aber auch Möglichkeiten, die Infrastruktur für eine wirtschaftlich nachhaltige Entwicklung zu schaffen. Vor allem eine positive Entwicklung der Arbeitsplätze ist unabdingbar mit dem Ausbau der touristischen Infrastruktur verbunden. Die Zukunft unserer Region, die Entwicklung der Gemeinden und der Betriebe ist unvereinbar mit einer Erweiterung der Naturschutzflächen, vor allem im Bereich Warscheneck.*

*Die im Masterplan definierte Zonierung der Region in ein Gebiet westlich der A 9, die dem Thema Sportarena gewidmet ist und ein Gebiet östlich der A 9, die dem Thema der Naturkulisse verpflichtet ist, sollte auch in der Planung von zukünftigen Schutzzonen berücksichtigt werden.*

Bgm. Dittersdorfer teilt mit, dass in der Sitzung des Ausschusses für Bau- und Raumordnungsangelegenheiten am 09.09.2014 dieses Thema bereits erörtert wurde. Die einzelnen Fraktionen signalisierten Zustimmung zu dieser Resolution.

Beschlussvorschlag des Tourismusverbandes Pyhrn-Priel:

*Die Gemeinde Roßleithen beschließt, auf Grund der definierten Sachlage, keine weitere Umwandlung, Verschärfung bzw. Ausweitung der Naturschutzgebiete in der Region Pyhrn-Priel, insbesondere auf dem eigenen Gemeindegebiet zu unterstützen.*

*Vielmehr wird jede Verschärfung oder Veränderung von Naturschutzflächen bzw. die Ausweitung dieser vollständig abgelehnt. Sollten hier neue Flächen vonnöten sein, sind zuerst Regionen, die weniger Prozent an Naturschutzflächen als die Pyhrn-Priel Region ausweisen, anzusprechen. Eine Natura 2000-Ausweisung im Bereich Warscheneck (Gebiet zwischen den hohtouristischen Zonen Wurzeralm und Hinterstoder) wird durch die Gemeinde Roßleithen vollinhaltlich abgelehnt.*

Bgm. Dittersdorfer:

Hat in einer Aussendung von LAbg. Dr. Dörfel gelesen, dass LR Dr. Haimbuchner das Vorhaben bereits zurückgezogen hat. Das heißt, dass der Widerstand genützt hat. Nichts desto trotz möge der Gemeinderat auch dahinter stehen.

GR Pawluk:

Bgm. Dittersdorfer hat ausführlich berichtet. Es handelt sich hier um ein zweiseitiges Schwert. Auf der einen Seite hat man den Tourismus und auf der anderen Seite die Natur. Nichts desto trotz befinden sich in der Pyhrn-Priel-Region bereits ca. 30 % der Flächen unter Naturschutz. Nach dem Gesetz der Gleichheit und Gerechtigkeit sind nun einmal andere Regionen gefordert, die auch ihren Beitrag zum Naturschutz leisten sollten. Auf der einen Seite haben wir den Nationalpark und auf der anderen Seite haben wir den Warscheneckstock, der touristisch gesehen Potenzial besitzt. GR Pawluk stellt den Antrag, weitere Naturschutzgebietsverschärfungen bzw. die Ausweitung in den Gemeinden der Pyhrn-Priel-Region abzulehnen.

GR Baumschlager:

War damals bei der Sitzung des Tourismusverbandes dabei, wo dieses Thema behandelt wurde. In unserer Region haben wir bereits sehr viele Naturschutzgebiete. Es muss trotzdem möglich sein, diese Flächen mit normalen Mitteln zu bewirtschaften. GR Baumschlager nennt hier die Feuchtwiese im Mayrwinkl. Diese muss beispielsweise gemäht werden dürfen. Mit Natura 2000 ist das nicht mehr so leicht. Deshalb schließt sich GR Baumschlager dem Antrag an.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt durch Handhebung einstimmig, auf Grund der definierten Sachlage, keine weitere Umwandlung, Verschärfung bzw. Ausweitung der Naturschutzgebiete in der Region Pyhrn-Priel, insbesondere auf dem eigenen Gemeindegebiet zu unterstützen.

Vielmehr wird jede Verschärfung oder Veränderung von Naturschutzflächen bzw. die Ausweitung dieser vollständig abgelehnt. Sollten hier neue Flächen vonnöten sein, sind zuerst Regionen, die weniger Prozent an Naturschutzflächen als die Pyhrn-Priel Region ausweisen, anzusprechen. Eine Natura 2000-Ausweisung im Bereich Warscheneck (Gebiet zwischen den hohtouristischen Zonen Wurzeralm und Hinterstoder) wird durch vom Gemeinderat durch Handhebung einstimmig und vollinhaltlich abgelehnt.

### **13. Nahwärmanlage; Änderung der Hackgut-Lieferverträge - Beschluss**

#### **Sachverhalt:**

Im Jahr 2009 wurden mit der Öko-Energie Roßleithen, vertreten durch den GF Ing. Laurenz Stummer und 2 weiteren Landwirten (Pernkopf Gerhard und Brandstätter Olga) Holzhackgutlieferverträge für die Nahwärmanlage Pichl abgeschlossen.

Unter Punkt 1. der jeweiligen Verträge ist hinsichtlich der Vertragsdauer folgendes festgelegt: Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wobei von beiden Vertragsteilen für die Dauer von 5 Jahren auf die Ausübung des Kündigungsrechtes verzichtet wird. Die 5 Jahre laufen heuer aus. Die Hackgutlieferanten haben der Gemeinde mitgeteilt, dass keine Beendigung der Vertragsverhältnisse gewünscht wird. Demnach besteht für die Gemeinde kein Handlungsbedarf.

Der ursprünglich im Jahr 2009 vereinbarte Preis in Höhe betrug € 122,11 pro Atro-Tonne Hackgut. Dieser Preis lt. galt lt. den Verträgen bis 2012. Ab 2012 erfolgte auf Empfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten eine Erhöhung auf € 133,37 netto (inkl. Zustellung). Dieser Preis galt bis zum Ende der Heizsaison 2013/2014.

Mit Schreiben vom 27.06.2014 ersucht die ÖKO-Energie Roßleithen um eine Erhöhung der Hackgutpreise im Ausmaß von 1,22 % auf € 135,00 netto ab der Heizsaison 2014/2015. Basis dieser prozentuellen Erhöhung ist ein vom Biomasseverband jährlich erstellter Index, der sich von April 2013 bis April 2014 um 1,22 % erhöht hat.

Gleichzeitig ersucht die ÖKO-Energie Roßleithen, die gültigen Hackgutlieferverträge insofern zu ergänzen, dass ab 2015 der Preis für das gelieferte Hackgut automatisch nach dem Index des Biomasseverbandes angehoben wird.

Diesbezüglich sollten die Hackgutlieferverträge um folgenden Punkt ergänzt werden:

Punkt VI. – Wertsicherung:

Der Hackgutpreis wird mit dem Index „Energie aus Biomasse“ wertgesichert. Die Wertanpassung des Hackgutpreises erfolgt jeweils mit 1. Juli eines jeden Jahres und wird durch die Hackgutlieferanten vorgenommen.

Zu bemerken ist in diesem Zusammenhang, dass die Gemeinde auch mit den Wärmebeziehern eine jährliche Indexanpassung vereinbart hat.

Eine Änderung der Verträge ist auch insofern notwendig bzw. wurde dies im Zusammenhang mit der Preisanpassung durchgeführt, dass nunmehr die Gemeinde als Vertragspartner angeführt ist und nicht wie in den bisherigen Verträgen aus dem Jahr 2009 versehentlich der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Roßleithen & Co KG.

Der Ausschuss für Bau- und Raumordnungsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 09.09.2014 einstimmig empfohlen, im Gemeinderat die Ergänzung hinsichtlich der jährlichen Indexanpassung zu beschließen.

Die geänderten Verträge mit den Hackgutlieferanten ÖKO-Energie Roßleithen, Pernkopf Gerhard und Brandstätter Olga sind als Beilage angeschlossen und werden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

GR Ballenstorfer:

Dankt für die Ausführungen. Die ÖKO-Energie Roßleithen hat uns bisher gut versorgt. Daher stellt GR Ballenstorfer den Antrag, die Änderung der Hackgut-Lieferverträge in der vorliegenden Form zu beschließen.

GV Stummer:

Wir sind in der glücklichen Lage, dass wir Hackschnitzel in bester Qualität bekommen. Die Bauern sind in der glücklichen Lage, mit der Gemeinde einen Abnehmer zu haben, der ihnen jährlich kontinuierlich Ware abnimmt. Die Indexanpassung, welche im bisherigen Vertrag gefehlt hat wurde ergänzt. Daher kann sich GV Stummer dem Antrag nur anschließen.

### **Beschluss:**

Die geänderten Verträge mit den Hackgutlieferanten ÖKO-Energie Roßleithen, Pernkopf Gerhard und Brandstätter Olga werden vom Gemeinderat durch Handhebung einstimmig und in der vorliegenden Form beschlossen.

## **14. Allfälliges**

### **Sachverhalt:**

#### **a) Stammtisch für pflegende Angehörige**

GV Stummer berichtet, dass in der Gesunde Gemeinde Veranstaltung am 20. September 2014 ein Stammtisch für pflegende Angehörige eingerichtet wurde. Die 9 Südgemeinden des Bezirkes haben sich gemeinsam damit befasst. Es freut ihn besonders, dass Personen aus mehreren Gemeinden dabei sein werden. Das erste Treffen ist am 09.10.2014 um 19:00 Uhr im Altenheim Windischgarsten. GV Stummer bedankt sich bei der Pflegedienstleiterin Andrea Antensteiner, die sich dazu bereit erklärt hat, die Betreuung des Stammtisches zu übernehmen.

Die nächste Veranstaltung der Gesunden Gemeinde „Alltags- und Umgebungsgestaltung für Menschen mit Demenz“ findet am 23.10.2014 um 19:30 Uhr im Saal der Gemeinde statt. Frau Mag. Silvia Boubenicek vom Diakoniewerk Wels wird durch diesen Abend führen.

#### **b) Wandertag der Mandatäre**

Bezüglich des Wandertages der Mandatäre am 04.10.2014 berichtet GV Grassecker, dass eine Einkehr im GH Niesl nicht möglich sein wird. Der Saal im Gasthaus ist leider bereits für eine andere Veranstaltung reserviert worden. Daher wird der gemütliche Abschluss im GH Waldhof stattfinden. Die Mandatäre starten bei der Gemeinde Roßleithen und wandern in Richtung Villa Sonnwend – Veichtal – Gsperr – Stücklbauer – Lengau – und abschließend zum GH Waldhof. GV Grassecker hofft, dass dies allen Teilnehmenden Recht ist und wünscht sich, dass möglichst viele mitwandern. Bezüglich des Transportes wäre es sinnvoll, wenn man sich vorher abspricht und Fahrgemeinschaften bildet. Es wäre gut, wenn zwei bis drei Autos beim GH Waldhof bereit stehen, damit alle nach Hause kommen.

Bgm. Dittersdorfer bittet die Mandatäre um zahlreiche Teilnahme und hofft, dass das Wetter schön wird.

# Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt die Vorsitzende die Sitzung um 20:10 Uhr.

.....  
Vorsitzende

.....  
Schriftführer

Die Reinschrift dieser Verhandlungsschrift lag bis zur Sitzung des Gemeinderates vom ..... und während der Sitzung zur Einsicht für die Mitglieder und Ersatzmitglieder, die an der Sitzung teilgenommen haben, auf.

Gegen die aufliegende Verhandlungsschrift wurden keine Einwendungen erhoben\*, über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst\*.

Roßleithen, am .....

.....  
Vorsitzende

.....  
für die SPÖ-Gemeinderatsfraktion

.....  
für die ÖVP-Gemeinderatsfraktion

.....  
für die FPÖ-Gemeinderatsfraktion

\*Nichtzutreffendes streichen